

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Verbrecherthum im Preussischen Staate

Valentini, Hermann von

Leipzig, 1869

Zweiter Abschnitt Skizze eines Reorganisationsplanes

Zweiter Abschnitt.

Skizze eines Reorganisationsplanes.



Achtes Capitel.

Von der Verhütung der Verbrechen im Schoosse der Gesellschaft.

§. 17.

Der Volksunterricht.

Wenn ich immerdar um die Rechtsordnung wie um einen Centralpunkt mich bewege, so ist das bei einem Thema, wie das vorliegende, wo es sich überall nur um die Verbrechen und um deren Verhütung handelt, ganz selbstverständlich. Der §. 11 hat zur Genüge erkennen lassen, wie wenig die Verbrecher einen Begriff von jener Sache, d. h. von der Rechtsordnung haben. Das sind allerdings nur ungefähr 5000 Subjecte jährlich, die ein solches Armuthszeugniss verdienen, aber rechnet man hinzu, dass mindestens zwanzigmal so viel anderweite Subjecte Jahr für Jahr, wenn auch nicht Verbrechen, so doch Vergehen gegen die Rechtsordnung und jedenfalls eine noch grössere Zahl Uebertretungen derselben sich zu Schulden kommen lassen, dass alle diese Tausende von Strafe ereilt werden, ohne in der Strafe etwas anderes als den Rächerarm der in ihren Interessen beleidigten Gesellschaft zu erkennen; rechnet man ferner hinzu, dass mindestens zwölf Millionen des ganzen Volkes die Strafvollstreckung nur mit diesem vindicativen Character bekleidet erachten*): so müssen wir gestehen, dass es an dem natürlichen,

*) Höre man doch z. B. die Missbilligung ganz gebildeter Männer über „die Umstände“, die man sich mit den Spitzbuben macht — anstatt diese „Canaillen“ (wie sie sagen) durch Hunger und Peitschenhiebe zur

sachgemässen Schutz der Rechtsordnung, an dem Rechtsbewusstsein in bedauerlichster Weise noch mangelt.

So bestimmt ich auch meine Ansichten ausspreche und dieselben zu vertreten bereit bin, wo es sich um Sachen handelt, die zu meinem Berufe gehören, so werde ich mich doch vor dem Vorwurfe bewahren, dass ich absprechend über Dinge urtheile, die mir fern stehen, wie namentlich das Schulwesen. Allein auch diese Rücksicht muss ihre Grenzen haben und deshalb darf man wohl z. B. sich dahin aussprechen, dass man von den ethischen Früchten der Schule, von denen also, die den Fortschritt in der Gesittung mit sich bringen, im öffentlichen Leben wenig wahrzunehmen vermöge, ohne deshalb gehalten zu sein, als Reformator der Schule aufzutreten. In dem Systeme, welches ich einzig und allein einer correcten Handhabung der Strafrechtspflege angemessen erachte, kann auf das Rechtsbewusstsein im Volke nicht Verzicht geleistet werden, sein Wachsen ist die Vorbedingung des Gelingens, und diese Voraussetzung überdem durch den Umstand legalisirt, dass sie die Basis unserer Strafgesetzgebung ist. Denn wenn „die Strafe die vergeltende Gerechtigkeit zum lebendigen Bewusstsein des Volkes bringen“ soll, so soll mittelst der Strafe nur erzielt werden, was bis dahin in genügendem Maasse noch nicht vorhanden war. Es kann also in Absicht auf die Masse des Volkes nur die Schule dieses Product erzielen, und je mehr sie das versäumt, desto mehr wird die Strafe nachzuholen haben. Weil aber vielfach, und so auch in Preussen, die Schule nicht selbstständig genug gestellt ist, weil hier mehr, dort weniger der Volksschule der Character eines kirchlichen Institutes aufgeprägt ist, so wird auf Darstellung jenes Productes, welches das staatliche Interesse zur Sache vertritt, weniger Werth gelegt, als dies der Fall sein sollte, dagegen mehr ein Gebiet cultivirt, welches der Kirche allein zu bearbeiten gebührt. Sollte das aber wohl die richtige Stellung

Raison zu bringen, und beachte man doch die selbstsüchtigen Lamentationen des Handwerks über die Concurrenz, die ihm durch die „Spitzbuben“ in den Zuchthäusern gemacht wird, u. s. w.

der Schule sein? Die Elementarsätze aller Sittlichkeit, die zehn Gebote, gleich wichtig und gleich verbindlich für den Römisch- wie für den Deutsch-Katholiken, für den Lutheraner wie für den Reformirten, für den Christen überhaupt wie für den Juden müssen freilich die Basis des Unterrichtes in der Volksschule bilden; ich sollte aber denken, die Schule habe es nur mit deren ethischem Werthe und Wesen zu thun und diesen zum Verständniss und zur Anerkennung der Schüler zu bringen, so dass diese das Rechte lieben und das Unrecht hassen lernen, ohne Hoffnung auf Lohn und ohne Furcht vor Strafe. Selbst nicht einmal die religiöse Vorstellung von Lohn oder Strafe im Jenseits sollte bestimmend auf das Rechtsgefühl einwirken: das Rechte muss geliebt werden um seiner selbst willen. Hält man die Masse des Volkes für diese Auffassung noch zu unreif, so arbeite man daran, dass es reifer werde. Nur so kann ich mir die Erweckung zu einem lebendigen Rechtsbewusstsein vorstellen, und nur darin kann ich die Aufgabe erkennen, die der Staat für die Volkserziehung sich zu stellen hat. Weil nun aber einerseits die Gefahr, in Selbstgerechtigkeit, andererseits die Gefahr, in Muthlosigkeit zu verfallen nahe liegt, darum nun tritt die, der Rechtsordnung eingegliederte Kirche mit ihrer „Heils- und Gnadenbotschaft“ hinzu und lässt Hülfe zu dem Werke suchen dort, von wo alle Hülfe kommt. Also *suum cuique* — der Schule und der Kirche das Ihre.

Ich fühle recht wohl, wie sehr ich mit dergleichen Anforderungen gegen die herrschende Ansicht verstosse; einerseits aber kann ich mir keinen andern Weg zu einer wahrhaften Entwicklung des Rechtsbewusstseins im Volke denken, und andererseits, so sehr auch meine Ansichten Widerspruch erfahren mögen, weise ich stumm auf die wahrlich deutlich genug in die Augen springenden Zustände unserer Gesellschaft, auf den Mangel also an sichtbaren Früchten der Schule hin. Der Weg, den man bisher für den einzigen richtigen hält; er führt mindestens nicht zum Ziele; die Thatsache muss sich der Beobachtung und Ueberzeugung eines Jeden aufdrängen, der Unbefangenenheit des Urtheils sich bewahrt. Gerade wo die Art Schulbildung,

die man heute cultivirt, am meisten wahrzunehmen ist, in der westlichen Provinzengruppe, haben wir die Verheerungen des modernen Zeitgeistes am schlimmsten wüthen sehen: das lässt auf eine angemessene Intensität der Schule keine günstigen Schlüsse zu. Wenn aber, bei der obenein vorliegenden Impotenz der Familienerziehung (in der ungebildeten Masse des Volkes) die Schule auch sich nicht geeignet erweist, die erforderliche Achtung vor der Rechtsordnung und die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegen den Druck der Verhältnisse zu erzeugen; dann hat es einen geringen Werth, ob ihre Schüler Lesen und Schreiben, die zehn Gebote und die Glaubensartikel und eine Anzahl von Gesangbuchversen hersagen können. Das alles sind dann nur decorative Requisiten geblieben, die etwas „vorstellen“, was nicht Wesen gewonnen hat, Requisiten, die unter dem Zahn der Zeit bald den schillernden Glanz verlieren und zuletzt unkenntlich werden. Ehe man nicht den Muth haben wird, das einzugestehen, wird es nicht besser werden. Der Materialismus wird durch die zur Zeit beliebte Dressur der Schule (Volksschule) in seinem Siegerschritte immer weniger aufgehalten werden, die Rechtsordnung wird an Achtung nicht gewinnen, sondern immer mehr verlieren, Uebertretungen derselben, Vergehen und Verbrechen gegen dieselbe nicht absondern zunehmen, und was für den Staat nur als ein nothwendiges Uebel erscheinen muss: die Handhabung der Strafgewalt, sie wird um so mehr zur Anwendung kommen müssen, je weniger Effect sie hervorbringt und hervorbringen kann.

Dass ich es nur bei Andeutung dieser Grundsätze und Vordersätze bewenden lasse, versteht sich, wie gesagt, von selbst. Nur eine Bemerkung in Bezug auf den Schulzwang will ich mir noch erlauben. Wenn ich den Staat nämlich unbedingt berechtigt erachte, selbst mittelst des Zwanges jeden Einzelnen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und somit den Schulzwang lediglich als Ausfluss des dem Staate zukommenden Hoheitsrechtes anerkenne, andererseits aber sehe, dass die angewendeten Zwangsmittel nicht ausreichen, um Gehorsam zu erzielen (§. 11), so frage ich, warum in Hinsicht auf die handarbeitende Masse nicht Anwendung

finden kann, was doch für die geistig arbeitende Minorität Geltung hat? In Bezug auf Letztere macht der Staat ein gewisses Minimum an Kenntnissen, an Früchten also der Schule, zur Bedingung der Lebensstellung: wer diese Bedingung nicht erfüllt, hat keinen Anspruch auf die in Aussicht genommene Thätigkeit. Da nun die gesammte Gesetzgebung einen gewissen Entwicklungsgrad der Nation zur Voraussetzung hat und namentlich das Princip unserer Strafgesetzgebung ohne Voraussetzung einer gewissen Zurechnungsfähigkeit der Masse nicht bestehen könnte, Zurechnungsfähigkeit aber bei mangelnder Familien-erziehung und Schulbildung nicht vorhanden sein kann, so kommen hier Grössen zur Erscheinung, mit denen der Staat nicht rechnen kann, Grössen von so heterogener Natur, dass sie in den Organismus des Ganzen nicht einzufügen sind. Sie müssen erst, damit sie keine Störung veranlassen, homogen gemacht, d. h. durch zwangsweise Correction mindestens in den Status der Zurechnungsfähigkeit gebracht werden. Sollte es denn eine unberechtigte Härte sein, wenn ein zweites Gesetz verordnete, dass nach vollendetem 14. Lebensjahre auf Kosten der Gemeinde, die ungestört ein öffentliches Aergerniss hat heranwachsen lassen, in einem Correctionshause die Unbeschulten zu detiniren und an ihnen nachzuholen wäre, was versäumt wurde? Der Arbeiter, wie ihn der Staat nur im Auge hat, ist ein aller Erziehung entbehrendes Subject nicht, also dürfte auch in diesem Staate Selbstständigkeit demselben nicht eher gebühren, bis es den Grad von Zurechnungsfähigkeit erreicht hat, der die Minimal-Voraussetzung der Rechtsordnung bildet. Der blosse Schulzwang allein, ohne dass ein Minimum von Kenntnissen normirt würde, und ohne dass das Abgangszeugniss aus der Elementarschule die Aneignung dieses Minimums bestätigt und solchergestalt zum Legitimations - Attest wird: der blosse Schulzwang ohne diese Garantie bleibt doch nur ein halbes Werk. Nicht um den Namen, sondern um die Sache handelt es sich doch: dass die Schule nicht bloss besucht, sondern in der Schule auch etwas gelernt werde.

In England hat die Gesellschaft sich in der Art zu

helfen gewusst*), dass zwangsweise nachgeholt wird, was versäumt wurde; sollte der Staat nicht auch berechtigt dazu erscheinen?

§. 18.

Vereinsthätigkeit.

Wo die Erziehung ihre Schuldigkeit gethan und ihre Aufgabe zu lösen verstanden hat, da ist das beanspruchte Product geliefert: das Individuum ist im Vollbesitze seiner Kräfte fähig, den Platz, den es einzunehmen hat, auszufüllen. Es genügt dazu nicht, dass der Mann seine Muskeln gebrauchen und das Weib kochen und die Kinder waschen kann, sondern um ihren Platz auszufüllen, müssen sie auch ihre Kinder zum Rechten zu erziehen und ihnen Achtung vor der bürgerlichen Tugend, ihnen Ehrgefühl und Nationalgefühl einzupflanzen verstehen. Ehe das Volk diesen Höhepunkt der Reife erlangt haben wird, dürfte freilich noch geraume Zeit hingehen. Wenn wir uns aber auch denken, dass das Unerlässliche endlich geschieht, dass die Volksschule in den Stand gesetzt wird, in dieser Art mindestens für die Zukunft zu wirken und ein neues Geschlecht zu erziehen, welches jener Aufgabe der Familie besser gewachsen wäre als das jetzige, so müssten wir doch für die Früchte der Schule zittern, wenn der Geist der Rohheit, wie er zur Zeit noch in den Familien des Volkes herrscht, die Mühwaltungen der Schule zu negiren bereit sein würde. Es kommt also darauf an, nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Gegenwart thätig zu werden, das grosse Missionswerk mit Energie anzufassen, Gesittung hineinzutragen in jene Kreise, die in ihrer Rohheit und Verwahrlosung zu Grunde gehen, Gesetzesübertretungen aus materieller und aus geistiger Noth anheimfallen, die Ordnung gefährden und den Staat so zu beträchtlichen Opfern zwingen, wie die Handhabung der Strafrechtspflege sie mit sich bringt, und — was moralisch und wirthschaftlich zu bedauern ist — zu so vergeblichen Opfern.

*) Allgemeine Deutsche Strafrechts-Zeitung. Jahrgang 1861. Nr. 14 vom Prof. v. Holtzendorff.

Wohl ist es ein hoher Gedanke, den Wilden die Segnungen der Kultur zuführen zu wollen: aber die Heimath steht uns näher; wohl ist es eine schöne Begeisterung, für Restituirung eines einigen und mächtigen Deutschlands sich thätig zu erweisen: aber der Weg dazu beginnt am heimischen Heerde, am Kirchthurm des heimischen Dorfes, im Kreise der Gemeinde. Wir sind durch die Zeit der Dampfkraft und Electricitätswunder verwöhnt; wir haben die Maassstäbe verloren, wir können nicht mehr solide bauen: wir wollen morgen schon bewohnen, was wir heute begonnen. Die Tapeten in den Stuben stehen uns vor Augen, darüber versäumen wir das Fundament des Gebäudes. So auch in Bezug auf die Besserung der Verbrecher; deren Fundamente lassen wir ausser Acht. Wir bemächtigen uns der Individuen, reissen sie heraus aus ihrem Zusammenhange mit der Welt, versetzen sie in eine sorgfältigst purificirte Atmosphäre, erzeugen die zuträgliche Wärme, selbst Treibhaushitze, und dann freuen wir uns des wohlthuenden Anblicks dieses „Kunstproductes“ und lassen es hinaus in die alten devastirenden Verhältnisse, um es bald von Neuem entblättert und siechend dem „Warmhause“ zugeführt zu sehen. Wollen wir in Erkenntniss unserer Christen- und Bürgerpflicht die Besserung der Verbrecher in's Auge fassen, so ist die winzige Isolirzelle das Letzte, woran wir zu denken haben; sie verhält sich zum Ganzen wie der Putz zu den Wandflächen. Sei es mir erlaubt, das schon einmal gebrauchte Bild von dem filtrirten und destillirten Wasser nochmals anzuwenden: schade darum, wenn es in die trübe Fluth dort aussen zurückgegossen werden muss. Oder sollte Jemand im vollen Ernst glauben, dass es sich nicht mit demselben mischen werde? Lasse man doch also das Letzte bis zuletzt und fange mit dem Anfange an!

Der Anfang liegt im Schoosse der Familie; der Kerker ist das Ende, dasjenige Ende, was nur dann erfolgen muss, wenn der Anfang incorrect gewesen ist. Man blicke hinein in die Verhältnisse und abschreckenden Zustände des Familienlebens im Volke. Schmutz in allen Ecken, auf dem Leibe, in Wort und Gebehrde; — darin wachsen die Kinder auf. Und der Vater? Arbeit ausserhalb, Lange-

weile innerhalb des Hauses; — darum kein Sinn für Häuslichkeit, darum in arbeitsfreier Zeit der unwiderstehliche Zug nach dem Wirthshause. Trunken heimkehrend, von den Vorwürfen der Frau empfangen, werden die Kinder Ohrenzeugen der gemeinsten Schimpfworte, wo nicht gar Augenzeugen brutaler Vergewaltigung; — „jung gewohnt, alt gethan!“ Wozu aber schildern sollen, was Jeder, der sehen will, mit eigenen Augen wahrnehmen kann? In den Hütten der Wilden, wo ihr eure Missionaire hinsendet, kann es viel übler nicht aussehen, wie oft daheim. Hier gilt es vor allen Dingen „Gesittung“ einzuführen, und daran sollte sich Jeder bethelligen, Mann wie Weib, der selbst auf Gesittung Anspruch macht. Ein Volksverein im grossartigsten Maasstabe muss es sein, der die Mission der Gesittung übernimmt, ein preussischer Volksverein mit der Aufgabe: ein nationales, vaterländisches, humanes, christliches Werk vollbringen zu wollen. Diesem Vereine, der eine Aufgabe zu erfüllen hat, wie eine höhere nicht gedacht werden kann, nicht anzugehören, für seine Zielpunkte sich nicht erwärmen zu können, müsste als ein Vorwurf, als ein geistiges Armuthszeugniss bezeichnet werden; denn in der That, wer die Bedeutung eines solchen Volksvereines nicht anzuerkennen, wer dessen Streben wohl gar zu verspotten vermöchte, der stellt seine Gehaltlosigkeit selbst zur Schau. Von einem Solchen wird das Vaterland nur erwarten dürfen, was es mit Gewalt von ihm beizutreiben vermag. Es wird an dergleichen Subjecten nicht fehlen, der Nihilismus hat leider zu viel solcher Schwächlinge geschaffen; aber je später das Volk sich aufraffen lernt, desto mehr wird diese geistige Entnervung um sich greifen. Das Preussenvolk hat schon einmal, Mann wie Weib, Greis wie Kind, bewiesen, dass es für sittliche Ideen der glühendsten und aushaltendsten Begeisterung fähig ist: es wird auch jetzt die ihm innewohnende Kraft bewähren; man möge es nur zu rufen verstehen. Den rechten Ruf wird jedes Herz vernehmen, denn die Sittlichkeit ist der Centralpunct, in welchem alle Parteibestrebungen, mögen sie sonst auch noch so sehr auseinanderfallen, sich vereinen sollen; ob Radicaler oder Feudaler, Liberaler oder Conservativer: die

Gesittung muss Allen heilig sein — nur den Pessimisten nicht, die man dann ja mindestens kennen lernt. Man spricht dem Volke so viel von seiner Reife und von seinen Rechten vor; zeige man ihm nach Pflicht und Gewissen, wie viel ihm noch zur Reife fehlt, und mache man es auf seine Pflichten aufmerksam. Das würden die rechten Freunde und Wohlthäter des Volkes sein, die dahin zu wirken den Muth hätten.

Ein derartiger Volksverein für die Förderung der Gesittung würde sich also auszudehnen haben vom Pallaste in der Residenz bis zur letzten Hütte an der Grenze. Wohl wird ein solcher Gedanke dem Materialismus unserer Zeit als die Ausgeburth eines sanguinischen Schwärmers erscheinen: dem ächten Manne und dem ächten Weibe aber nicht und deren werden immerhin übergenug sein, um ihn in's Leben zu rufen. Ist erst ein solider Kern vorhanden, so schiessen die Massen mit der Zeit an, bis das Geäste über das ganze Vaterland sich verbreitet. Aber überall, in Stadt und Land müssen diejenigen aufgerufen werden, die bereit sind, sich laut in Wort und That zu der Mitwirkung an der grossen Aufgabe zu bekennen. Es ist eine patriotische, eine nationale Aufgabe, ein vaterländischer, nationaler Verein, und jedes Mitglied, ob Mann oder Weib, ob hoch oder niedrig, rechne es sich zur Ehre, ihm anzugehören, und zum Zeichen der Mitgliedschaft seine Embleme öffentlich zu tragen.

Auf dem Lande und in den Städten mögen sich Bezirksvereine constituiren und Vertrauensleute an ihre Spitze berufen, welche die Thätigkeit des Vereines regeln und bestimmen und sie dahin leiten, wo sie am meisten fehlt. Auf dem Lande die Lehrer, solche Lehrer, wie eine Reform des Volksschulwesens sie mit sich bringen würde, Männer, die in der Gemeinde eine Autorität sein können, diese Lehrer und die Geistlichen und die Gebildeten aus der besitzenden Klasse mögen Sorge tragen, dass der Geist im Vereine immerdar frisch und lebendig bleibe; an Gelegenheit, ihn zu bethätigen, wird es ja nicht fehlen.

Die Bezirksvereine wiederum finden ihren Centralpunkt in einem Kreisvereins-Ausschuss, der einen weitern Horizont, etwa den jetzigen Landkreisen gleich, umfasst

und geeignet ist, da, wo nur vereinigte Kräfte zum Ziele führen können, eine solche Concentration zu fördern. Die Kreisvereins-Ausschüsse würden wiederum zu 2, 3 oder 4 (nach Maassgabe der vorhandenen Regierungsbezirke) Provinzialvereins-Ausschüssen in Beziehung stehen und diese in der Centralstelle am Sitze des Ober-Präsidenten ihren Vereinigungspunkt finden.

Die Hauptverwaltung möge in Berlin ihren Sitz haben und das Werk darin seine Krone finden, dass ein Prinz und eine Prinzessin des Königlichen Hauses sich an die Spitze stellen. Möge man dorthin einberichten, was in den Bezirken zu schaffen vorliegt und was gewirkt worden ist; möge ein Vereinsblatt solches und die Namen derer, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, zur Kenntniss des Landes bringen. Das Land ist berechtigt, seine besten Bürger und Bürgerinnen kennen zu lernen, und möge der Monarch geruhen, diese ächt patriotischen Leistungen durch seine Anerkennung zu belohnen. Es wird dies ein neues Band sein, welches Thron und Hütte verknüpft, ein Band der Liebe, welches alle Parteien umschlingt und welches uns wahrlich Noth thut.

Schon haben wir einzelne solcher Missionswerke der Gesittung: die eigentlichen Missionen im Innern, die Rettungshäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Consum-, Vorschuss-, Arbeiterbildungs-Vereine, Kinderbewahranstalten, Frauenvereine für arme Confirmanden und arme Wöchnerinnen u. s. w., alles Beweise ebensowohl für das vorhandene Bedürfniss als für die vorhandene Bereitwilligkeit zur Hülfe. Alle jene Zwecke gehören dem grossen Werke an: Noth und Elend, materieller wie intellectueller Natur, zu lindern und dem Verderben entgegenzuarbeiten. Aber noch unmittelbarer, als es durch alle jene achtungswerthen Bestrebungen geschieht, müsste der Verwahrlosung entgegengetreten und in den Familien selbst die Wurzel des Uebels ausgerottet werden. Diejenigen Männer und Frauen und Jungfrauen in den Bezirksvereinen, die eines Einflusses auf die unterste Volksklasse sich versichert halten dürfen, mögen nicht anstehen, solchen geltend zu machen, mögen zunächst Sorge dafür tragen, dass Sinn für Ordnung und Reinlichkeit erwache und

gefördert werde; dass die Erwachsenen Rücksicht nehmen lernen auf die Anwesenheit der Kinder; dass sie einen Begriff empfangen mögen von dem Segen der Schule, der ihren Kindern zu Theil wird, diese zu Fleiss und Sittsamkeit in der Schule und daheim anzuhalten geneigt seien. Ab und zu Abends in der Schule oder in sonst einem passenden Locale mögen geeignete gebildete Männer und Frauen nicht Anstand nehmen, die letzten und gering geachtetsten Gemeindeglieder um sich zu versammeln und ihnen die hohen Zielpuncte der Vereinsthätigkeit zum Verständniss zu bringen und ihr Interesse dafür so weit anzuregen, dass sie das Versprechen „des Stillehaltens und des Entgegenkommens“ leisten; der Lehrer, der Geistliche, die Gutsherrschaft auf dem Lande, Handwerksmeister in den Städten, werden darin viel nützen können. Es wird sich für Vorträge aus „geeigneten“ Büchern und Blättern Sorge tragen lassen; es wird, je länger desto mehr Stoff zu Mittheilungen über Erfolge und Fortschritte der Vereinsthätigkeit sich darbieten, und je mehr solcher Früchte werden aufzuweisen sein, desto mehr Anklang wird der Zweck des Vereins finden, desto mehr Achtung und Liebe erwachsen zwischen den Trägern dieses Missionswerkes und den Objecten der Fürsorge. Dem Vereine werden die Stätten der Verwahrlosung und Verwilderung nicht entgehen, er wird sich mit Rath und That der Verlassenen annehmen können. Es wird, je grösser der Verein, desto geringere materielle Opfer kosten, und die Opferfreudigkeit wird wachsen mit der Erkenntniss der daraus fliessenden Ernte. — Eine tüchtige, den Bedürfnissen der heutigen Zeit angepasste Volksschule einerseits, andererseits die Fürsorge der Volksvereine dafür, dass im Schoosse der Familie die Bedeutung der Schule anerkannt werde; ferner die eventualiter in Aussicht zu stellende Gewissheit, dass ohne das Zeugniss pünktlich und gewissenhaft erfüllter Schulpflicht der Einzelne keine Hoffnung auf sein späteres Fortkommen sich machen dürfe; endlich die ermahnende und thätig eingreifende Wirksamkeit des Volksvereins an allen Punkten, wo es Noth thut: das muss der Gesellschaft sofort einen andern Ausdruck verleihen, als sie ihn jetzt darbietet, und muss eine Zukunft uns vor Augen stellen wesentlich anderer Art, als wir ihr ent-

gegen gehen, wenn wir jenes dringende Bedürfniss abzuleugnen oder trotz der Erkenntniss seiner Unabweisbarkeit uns ihm zu entziehen vermöchten.

Soll aber das Werk gelingen, so bleibe ihm vor allen Dingen jede PartEIFärbung fremd; Aristocraten und Demokraten müssen vermögen, wo es auf Förderung der urewigen und unveräusserlichen Gebote der Humanität ankommt, treu verbunden Hand in Hand zu gehen, — oder sie verdienen die Namen nicht, die sie in stolzem Selbstgefühl ihrer Parteistellung sich anmassen. Gerade die bewährtesten und geehrtesten Spitzen und Häupter jeder Partei mögen zu diesem nationalen und humanen Werke sich die Hand reichen und vereint das Volk aufrufen zur Nachahmung des Beispiels, worin sie demselben vorangehen. Ihre Stimme wird nicht verhallen und ihr Beispiel nicht verloren sein.

Das Volk, zu solchem Vereine verbunden, wird der Mitwelt ein Gegenstand der Bewunderung sein und unsterblich im Andenken der Nachwelt fortleben; ein solches Volk wird sich vom Rechtsbewusstsein durchdrungen darstellen, das Zeugnis seiner Reife sich selber geben; einem solchen reifen Volke wird die Strafrechtspflege als das sichtbare Walten der Hand Gottes, als die in der Vernunft begründete Vergeltung erscheinen, nicht aber als eine Thätigkeit der Sicherheitspolizei, wie sie jetzt aufgefasst wird und deshalb allein schon eines moralischen Effectes entbehren muss.

Nach Bildung solcher Schulen und solcher Vereine möge man auf Besserung der Verbrecher hoffen, möge man eine Minderung ihrer Zahl in Aussicht nehmen, und auf diese muss es doch in erster Linie ankommen. Der Staat möge in seinen Gefängnissen die Verbrecher bessern, die Gesellschaft muss die Freien bessern; glaubt sie dieser Pflicht sich entziehen zu dürfen, so hat sie auch kein Recht, den Staat an die seinige zu mahnen. Die Aufgabe der Vereine würde also dahin sich präcisiren lassen: dass sie den Nothständen, den materiellen wie den intellectuellen entgegen zu arbeiten hätten. Mangel an Arbeit ist die traurigste Lage, welche für den Handarbeiter zu denken ist, ein Uebel, welches, wo es vorliegt, auch zu wachsen pflegt, weil die Bevölkerung schneller anwächst als die Gelegenheiten

zur Arbeit. An hundert andern Orten ist wieder Mangel an Arbeitskräften, ein Uebel, welches demoralisirend auf die Arbeitssuchenden einwirkt, weil es diese verführt, auf ihre Unentbehrlichkeit zu pochen. Die provincialen Vereinsausschüsse, sogar schon die Kreis-Vereinsausschüsse würden die Anregungen zur Ausgleichung dieser Uebelstände geben und die sachgemässen Dispositionen treffen können, während es Sache der Bezirks-Vereine sein würde, hier wie dort die Bereitwilligkeit herbeizuführen, sowohl zur Uebersiedelung als zur Aufnahme.

Von der Centralstelle aus können dergleichen Dispositionen in noch grossartigerem Maassstabe getroffen werden; solchergestalt wird manche arme Gegend entlastet von einer zu grossen und nicht genügend beschäftigten Arbeitermasse und andern Gegenden, wo Mangel daran herrscht, könnte Zufuhr gebracht werden; damit wäre schon so und so, nach beiden Seiten hin, eine Quelle zum Verderben verstopft: die Noth und ihr Gegensatz, der Uebermuth. Die Vereine also, in correctem, volkwirthschaftlichem Sinne geleitet, könnten leisten, was ein Gesetz nimmermehr zu erzwingen im Stande sein würde, sie könnten überall ein angemessenes Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage in der Arbeit herstellen und somit einen Segen schaffen, dessen Dimensionen schwer zu bezeichnen sein dürften. Nach Erzielung einer solchen sachgemässen Proportion würden die Ideen, die den Consum-, Vorschuss- und Unterstützungs-Associationen zum Grunde liegen, zu realisiren und dadurch nicht nur unmittelbar manche Quelle der Noth zu verstopfen, sondern einem verhältnissmässigen Wohlstande die Thür zu öffnen sein, sofern nämlich Unwirthschaftlichkeit und gedankenlose Vergeudung nur zu leicht zur Noth führen und umgekehrt Wirthschaftlichkeit die Voraussetzung der Consumassociation, die Bedingung für Credit bei den Vorschuss- und für Berücksichtigung bei den Unterstützungskassen, also die Leiter zum Gedeihen ist.

Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, die unabsehbaren wohlthätigen Folgen solcher Associationen für den Wohlstand der Tagelöhner- und Arbeiterfamilien, nachdem, wie bemerkt, in Bezug auf deren Anhäufung lediglich das

Bedürfniss maassgebend gewesen wäre, hier zu erläutern; welchem Leser dürften diese Principien eines gesunden Socialismus fremd sein? — Somit wäre für gute Schule, wäre für Proportion zwischen Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Arbeit, wäre für gewisse Garantien gegen Nothstände, wie sie aus Unglücks- und Krankheitsfällen sich entwickeln können, gesorgt. Die Anregung nämlich, bei den Sparkassen, bei Lebensversicherungen u. s. w. einen Theil des Verdienstes niederzulegen, um sowohl für Zeiten der Noth als auch für die Hinterbleibenden zu sorgen, wird ebenfalls von den Volksvereinen ausgehen müssen und ebenso die Gründung von Krankenkassen, die es zulässig machen, bei Zeiten den Arzt in die ärmste Hütte zu rufen. Nachdem Tausende und aber Tausende von Familien durch dergleichen Fürsorge dem Verderben entrissen sein werden, würden sodann vor allen Dingen die Verlassenen und die Waisen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit werden, und die Mittel werden desto reichlicher zufließen, je mehr die Früchte des Volksvereines bereits zu zählen und mit Händen zu greifen sind; Waisenhäuser, Asyle, Rettungshäuser u. s. w. werden mehr und mehr entstehen, denn wo ein Volk zu Zwecken der werktätigen Liebe verbunden ist, da kann es an Mitteln nicht fehlen: monatlich einen zwölftel, jährlich also einen Thaler kann der Aermste wohl zu Zwecken missen, die ihm ja im Nothfall in erster Reihe zu gute kommen. — Alle diese Vortheile dem verlassensten und untersten Theile des Volkes vor Augen halten, das muss diesen Leuten Vertrauen zu den Zwecken des Vereines einflößen und wird sie veranlassen, dessen Bestrebungen auf moralische und intellectuelle Hebung der Massen Achtung zu beweisen. Liebe muss den Muth und Geduld die Ausdauer für die Arbeit in diesem Missionswerke verleihen; und gewiss werden sich genug Herzen finden, die solcher Liebe und solcher Geduld fähig sind.

Ein Aufruf dazu, von der rechten Stimme, von einer Stimme erlassen, die weit durch das ganze Land schallt und Wiederhall findet in jedem Herzen, wäre ein Rettungsruf für Tausende von Elenden und er wäre mehr noch: er wäre ein Weckruf für die Nation, die im Begriffe steht

in der Verflachung der Zeit sich selbst zu verlieren.

§. 19.

Fürsorge für entlassene Verbrecher.

Einen grossen Uebelstand haben wir in unserer Strafgesetzgebung zu beklagen, den ich mir nicht anders als mit der Thatsache erklären kann, dass sie nicht „aus einem Guss“ hervorgegangen, nicht aus einem vorher „fixirten Principe“ sich entwickelt und in „organischem Zusammenhange“ sich erbaut hat, sondern in einer langen Reihe von Jahren und in vielfachen Entwürfen von mehreren Händen bearbeitet wurde, in Entwürfen, die zuletzt in etwas überstürzender Eile zu einem Ganzen zusammengefügt worden sind. Man declarirte, als es fertig war, das Princip, welches dieses Strafgesetz vertreten sollte, man „taufte“ es auf den Namen des Gerechtigkeitsprincips. Während man aber bei der Berathung dahin sich einigte und verständigte, dass die Strafe darauf abzielen müsse, die vergeltende Gerechtigkeit zum lebendigen Bewusstsein des Volkes, also doch auch des Sträflings zu bringen, übersah man, dass dann die Strafinstitute unfehlbar einen correctionellen Character annehmen mussten, denn sie mussten jenes Bewusstsein lebendig zu machen bestrebt sein, wo dasselbe mangelte. Einerseits hatte man gegen die Beimischung „des Besserungszweckes“ protestirt, andererseits durch Declaration des Endzwecks der Strafe ihn doch provocirt. Hierdurch nun kamen Inconsequenzen und Uebelstände zur Erscheinung, wie wir sie im vorliegenden § zu besprechen haben werden. Indem nämlich die Besserung des Verbrechers nicht unmittelbar in der Absicht des Gesetzgebers lag, hat er auch darauf, ob sie durch die Verbüßung der Strafe etwa eingetreten ist, keine Rücksicht genommen; er hat lediglich für das begangene Unrecht die adäquate Sühne sicher stellen wollen: hat dann gleichzeitig aber doch nicht umhin gekonnt, die Sicherheit der Gesellschaft im Auge zu behalten und in Betracht dessen den entlassenen Sträfling, je nachdem das Verbrechen dazu angethan war, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, resp. ihn noch in ein Corrections- oder Arbeitshaus liefern lassen, um dort seine

Besserung anzustreben. Hier war es der Verwaltungs-Behörde, nachdem der Urtheilsspruch die Qualification festgestellt hatte, überlassen, das Erforderliche anzuordnen.

Erwägt man nun aber, dass die Praxis sich inzwischen auf jenen Standpunkt gestellt hatte, den der Gesetzgeber wohl in seiner schliesslichen Declaration manifestirt, dem aber der Wortlaut des §. 11 und 14 keinen Ausdruck gegeben hatte, d. h. dass die Strafvollstreckung, soweit sie den Verwaltungsbehörden oblag, vorzüglich also in den Zuchthäusern, den Besserungszweck der Strafe neben dem Zwecke, Vergeltung zu üben, anerkannte und die Besserung der Verbrecher mindestens zu ihrer ausgesprochenen Absicht machte: so muss man es eine Anomalie nennen, den Verbrecher bei seiner Entlassung, gleichviel ob gebessert oder nicht und nur in Gemässheit des mindestens zwei Jahre vorher, oft fünf, auch zehn Jahre vorher ergangenen Erkenntnisses der polizeilichen Aufsicht überweisen, wohl gar ihn, den etwa Gebesserten, einem anderweiten Institute zur Besserung überweisen zu sollen. Sei er aber auch noch ungebessert entlassen, so darf seine Besserung in einem andern Institute schwerlich in Aussicht genommen werden, weil kein einziges von allen diesen Instituten über einen wirksameren Correctionsapparat zu gebieten hat, als jedes preussische Zuchthaus, abgesehen davon, dass viele jener Corrections- und Arbeitshäuser den Zuchthäusern darin sogar bedeutend nachstehen. Angesichts dieser Thatsachen werde ich den Ausdruck „Anomalie“ nicht zu widerrufen genöthigt sein.

Ich beklage nun aber diese Anomalie nicht nur als einen Verstoss gegen die Logik, sondern viel mehr deshalb, weil aus den vom Gesetzgeber gewählten Mitteln zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung der beabsichtigte Effect sich nicht ergibt, sondern meistentheils nur, ohne jenen Zweck entfernt zu erreichen, der grösste Nachtheil für die entlassenen Sträflinge herbeigeführt, ja sogar oft die Veranlassung zu deren Rückfälligkeit gegeben wird. Die Nachtheile, die aus der polizeilichen Aufsicht erwachsen, sind zu häufig schon und zu erschöpfend besprochen worden, als dass ich eine Wiederholung dessen geboten erachten dürfte. An-

ders dagegen in Absicht auf die „*correctionelle Detention*“; diese ist noch nicht genügend behandelt, um das allgemein verwerfende Urtheil zu erfahren, welches sie verdient. — Die Gefangenen haben einen sehr bezeichnenden *terminus technicus* für sie; sie sprechen von „drei Jahr Strafe und den Zopf“, wie sie unter sich ihre Verurtheilung erzählen, und anders als Zopf kann man in der That diesen Anhang nicht nennen. Möchte doch dieser Anachronismus endlich abgeschnitten werden! Betrachte man den Zugschnitt, die Organisation, die Dotirung der Staats-Zuchthäuser, und vergleiche man damit die meistentheils ständischen Corrections-, Arbeits- und Landarmenhäuser: wie viel knapper ist deren Dotirung und wie viel mehr lässt darum deren Organisation zu wünschen übrig! Und diese Institute sollen nun die Besserung des Verbrechers übernehmen?

Ich will nicht untersuchen, wie wenig schon bei Emanation des Strafgesetzbuchs von 1851 der Gesetzgeber den Thatsachen Rechnung getragen und die seitens der Verwaltung adoptirten Besserungsbestrebungen in Anschlag gebracht hat: seitdem ist Moabit eingerichtet mit dem deutlich ausgesprochenen Zweck, als Straf- und Besserungshaus zu dienen, und seitdem ist in den Commissionen und vor dem Plenum der Landesvertretungen der Besserungszweck der Strafe unverhohlen als das Programm der Regierung bezeichnet worden. Wie kann dem gegenüber die Gesetzgebung „keine Notiz nehmen“ wollen von den Thatsachen, sich stellen wollen, wie wenn sie nicht anders wüsste, als dass es mit dem blossen Einschliessen auch in den Zuchthäusern abgemacht sei, wie in den Gefängnissen? In Ansehung der Zuchthausstrafe hat zwar der Gesetzgeber den Arbeitszwang verfügt, mehr aber als Straf- denn als Correctionsmittel; und dass er eben die *correctionelle* Wirkung der Zuchthausstrafe ignorirte, dass er ignorirte, was zu deren Erzielung in den Zuchthäusern geschehen war und in noch grösserem Maasse beabsichtigt wurde: dafür spricht die Verfügung *correctioneller Detention* nach verbüsster Zuchthausstrafe! Was soll man denken von solcher Anomalie? Das kann ich versichern, dass mindestens die Gefangenen vollständig verblüfft derselben gegenüber stehen und sie — — mit dem

beissendsten Spotte geisseln. Es dient zum weitem Beweise dessen, was ich in §. 13 sehr weitläufig, aber absichtlich so weitläufig, angeführt habe in Bezug auf die Sehnsucht der Gefangenen nach Rettung, wenn ich hier die That- sache hervorhebe, dass unter zehn zu correctioneller Detention verurtheilten Gefangenen mindestens neun, wenn nicht alle zehn, den inständigsten Wunsch hegen, „den Zopf“ noch im Zuchthause absitzen zu dürfen, anstatt noch monate-, oft jahrelang in ein Correctionshaus oder ähnliches Institut transportirt zu werden. Man spricht so leichtin von der Sehnsucht des Gefangenen nach Veränderung seiner Lage, nach einem Wechsel, nach Unterbrechung der Monotonie. Nun wohl — hier steht das Alles in Aussicht und doch schreckt er davor zurück! Im Zuchthause, das wird Jeder zugeben, herrscht eine viel grössere Strenge als in jenen andern Instituten — und doch zieht der Gefangene dieses vor! Ich denke, das ist ein psychologisches Moment von so eminenten Bedeutung, dass die Gesetzgebung es nicht ignoriren darf, ohne einer Doctrin zu Gefallen eine Inhumanität zu begehen.

Mache man es sich doch klar, wie sehr in den Zuchthäusern der Verbrecher der Gegenstand der gewissenhaftesten, unermüdlichsten Fürsorge, der Zielpunkt des wärmsten Wohlwollens gewesen ist, wie getreulich man dort beflissen war, Liebe und Strenge in vernunftgemässer Weise zu vereinigen — und wie nun die Polizeiaufsicht und die Detention und jedenfalls die Polizeiaufsicht nach glücklich absolvirter Detention auf den entlassenen Sträfling wirken muss, wenn er von den executiven Polizeibeamten sofort in Gemässheit deren Ueberzeugung: „s ist ja lauter schlecht Volk“ empfangen wird. Augenblicklich wird die Erbitterung wieder wach gerufen, der Krieg gegen die Einrichtungen in der Gesellschaft wieder provocirt. Wie viele Rückfälle haben wir auf Rechnung der Polizeiaufsicht und der correctionellen Detention zu bringen!

Handelt es sich also, was für den Staat doch der erste Gesichtspunct sein muss, um Verhütung und Verminderung der Verbrechen, so ist es wahrlich die höchste Zeit, jenen Zopf, die Polizeiaufsicht und die Detention endlich abzu-

schneiden, die Gesetzgebung endlich mit den Thatsachen und den concreten Verhältnissen in Einklang zu bringen und sie nicht länger die Abstractionen einer müssigen Doctrin verfolgen zu lassen, müssig eben darum, weil die Thatsachen in Widerspruch mit den doctrinairen Voraussetzungen stehen, insofern in den Zuchthäusern mehr für die Besserung der Gefangenen gethan wird, als in den Detentions-Instituten dafür gethan werden kann, und müssig ferner darum, weil die Polizeiaufsicht den erwarteten Schutz nicht zu gewähren vermag, dagegen aber Unheil anstatt Heil anrichtet.

Ob überhaupt dieser „Anhang“ an die Strafe mit der Basis, auf welche unser Strafgesetz sich gestellt hat, vereinbar ist, wage ich nicht zu entscheiden; Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung haben sie beantwortet — mögen diese das Material, welches die Erfahrung darbietet, in geeigneter Weise benutzen.

Je mehr also in der Polizeiaufsicht und in der Detention eine Veranlassung zu neuen Rückfällen gegeben ist, desto mehr wird es Pflicht der Gesellschaft, der entlassenen Gefangenen sich anzunehmen. An vielen Orten hat man diese Pflicht erkannt; aufgefordert von Weltlichen oder Geistlichen haben sich „Vereine zur Fürsorge für entlassene Verbrecher“ gebildet und die Mitglieder-Verzeichnisse gewähren einen Ueberblick über hochachtbare Namen. Aber bei allem Eifer vermögen sie dennoch nicht zu erringen, was sie gern erringen möchten: eben weil zu viel feindliche Verhältnisse ihnen entgegenstehen und weil sie nicht über die ausreichenden Mittel gebieten, um diesen begegnen zu können. Es ist vor allen Dingen die Herzlosigkeit des Publicums hierher zu rechnen, des ächt deutschen Publicums, welches so schwer zu eigener Thätigkeit sich zu ermannen vermag, sondern immer auf die gängelnde und leitende Hand der Behörde wartet, dass diese Alles besorge, was zu geschehen hat.

Die Gesellschaft muss endlich beweisen, dass sie auf das Epheton „der Reife“, welches sie sich so gerne von ihren Lobrednern beilegen hört, einen Anspruch hat, sie muss ihre eigensten Interessen selbstthätig, wie es einer mündigen und reifen Gesellschaft zukommt, zu wahren ver-

stehen; und wo könnte es für sie ein höheres Interesse geben, als dass die Rechtsordnung gewahrt bleibe, Verbrechen gegen dieselbe so wenig wie möglich vorkämen? Demgemäss möge sie durch geeignete Fürsorge für die hinterlassene Familie des Verbrechers verhüten, dass die Kinder nicht auf den Pfad gedrängt werden, welchen der Vater oder die Mutter, welchen vielleicht alle beide wandeln; und sie möge in Bezug auf die Heimkehrenden verhüten, dass diese provocirt werden zu neuem Kriege gegen die Gesellschaftsinteressen durch die Herzlosigkeit der Gesellschaft oder durch Tactlosigkeit eines ungebildeten Polizeidieners. Wer Liebe säet, wird Liebe ernten, das ist auch den Verbrechern gegenüber wahr; man säet aber so häufig den Wind und wundert und beklagt sich, wenn man dann Sturm erntet.

Möge also die geeignete Stimme zur That aufrufen und möge die Gesellschaft diesen Aufruf aufnehmen, wie es „Ehrensache“ für sie ist; dann werden die bestehenden „Vereine für entlassene Verbrecher“ aufgehen in den grossen Volksverein; die Fürsorge, die jetzt Einzelnen gewidmet wird, wird dann Allen zugewendet werden können und die Bezirksvereine werden mehr als Polizeiaufsicht und correctionelle Detention im Stande sein, den Verbrecher, der mit seiner Strafe die Sühne für das alte Unrecht dargebracht hat, vor neuem Unrecht zu bewahren. Sie werden mindestens den Drang, der in den Verhältnissen liegt, abzuwenden vermögen. Gegen den Drang des bösen Willens hilft freilich weder Polizeiaufsicht noch Detention.

Neuntes Capitel.

Die Reform des Gefängniswesens.

§. 20.

Centralisation der Verwaltung.

Bereits im vorigen Capitel habe ich die Worte angeführt, mit welchen in der Immediat-Commission bei Berathung des Strafgesetz-Entwurfes für 1851 das Princip unserer Strafgesetzgebung manifestirt wurde. Was damals Entwurf war, ist demnächst Gesetz geworden, und vor diesem hat man sich zu beugen. Ich thue das willig und gern, denn ich bin überzeugt, dass wir, einige Revisionsstriche abgerechnet, vollauf Befriedigung darin finden können.

Die Abschreckungs- und Präventionszwecke in der Strafe finden schwerlich noch Vertheidiger, wohl aber das Besserungs-Princip. Wird dieses aber der Gesetzgebung zu Grunde gelegt, so muss man Consequenzen in's Auge fassen, deren Durchführung mir nicht möglich erscheint. Nach dem Besserungs-Principe müsste die Strafe ihr Ende erreichen, sobald die Besserung eingetreten wäre, nicht aber früher. Nun habe ich aber in §. 13 einmal gewisse Species der Mörder, Kindesmörderinnen, einzelner Verbrecher gegen die Sittlichkeit, gewisser Brandstifter und Meineidiger nach der Natur geschildert, die von der Strafanstalts-Verwaltung vielleicht schon nach Verlauf eines Jahres als gebessert zu bezeichnen und demnächst zu entlassen sein würden, während ich dagegen in demselben §. weiterhin Gewohnheits-Verbrecher zu kennzeichnen hatte, die trotz aller Sehnsucht nach Besserung doch nicht dahin gelangen konnten „der obwaltenden Verhältnisse wegen.“ Sie würden nicht entlassen wer-

den können, und würde somit der Dieb vielleicht lebenswichtige Strafe zu verbüssen haben, während der Mörder etwa mit ein oder zwei Jahren Strafe davon käme. Damit würde man allerdings „nur Trugbilder verfolgen und dem Staate die Mittel entziehen, eine vergeltende Gerechtigkeit zu üben und diese zum lebendigen Bewusstsein des Volkes zu bringen.“

Man könnte mir entgegen, dass es mit Beseitigung der obwaltenden nachtheiligen Verhältnisse abgemacht sei, um diesen Einwand aus dem Felde geschlagen zu sehen. Allein wollte ich auch annehmen, es sei hierin das Möglichste geleistet, so würde es zunächst gar keiner Strafbemessung durch den Richter mehr bedürfen, es würde das „Schuldig“ der Geschworenen hinreichen und lediglich das „Gebessert“ der Strafanstalts-Verwaltung hinzukommen, um Criminaljustiz zu üben. Wo, frage ich, würden sich gewissenhafte Beamte zur Handhabung einer solchen Strafvollstreckung finden? Sie dürften sich ja kaum den Schlaf und kaum Zeit zum Essen und Trinken gestatten, sie dürften sich nicht einmal Erholung gönnen, selbst nicht im Kreise der eigenen Familie, ohne dass der Ruf sie emporschreckte: „auf, auf, an die Arbeit! jede Minute, die du dir lebst, entziehst du deinen Gefangenen, legst du ihrer Haftzeit zu.“ Sie würden sich nicht finden, und hätten sie sich gefunden, so müssten sie bald sich aufreiben. Aber abgesehen davon, wer schützt sie gegen Irrthum und, was noch schlimmer ist, gegen dessen Folgen? Würde der durch Heuchelei Getäuschte ein andermal nicht vorsichtiger, argwöhnischer sein, vielleicht zu misstrauisch? Würde, je nach der Individualität des Directors, der Mörder A. in der Strafanstalt zu N. vielleicht nicht früher das Entlassungszeugniss erhalten, als dies in der Strafanstalt zu O. etwa der Fall gewesen sein dürfte? — Nein — solchergestalt Herr und Meister des Geschickes auch nur eines Menschen zu sein, dazu würde mir wenigstens ebensowohl der Muth als der Leichtsinns fehlen. „Gebt Gott, was Gottes ist“ — nur sein Auge vermag den Moment der Besserung zu bezeichnen.

Die Strafe mit ihrem Anfange und ihrem Ende muss nach dem Gewichte des Unrechts bemessen werden und ihre

Schwere nach jenem Gewichte sich richten. Auch dabei können Menschen irren; aber irren können und irren müssen ist ein grosser Unterschied. Die Strafe zu vollstrecken nach dem Gerechtigkeits-Principe darf der gewissenhafteste Mann keinen Anstand nehmen; vor den Consequenzen des Besserungs-Principes müsste er zurückbeben. Und sollte dieses wiederum nicht mit allen seinen Consequenzen Geltung haben, sollte es doch nur nebenbei, in zweiter oder dritter Linie in Anschlag kommen, was wäre damit geschehen?

Somit liegt Wahrheit und Weisheit in jenen Worten: „man entzieht dem Staate, indem man andere Zwecke der Strafe verfolgt, die Mittel, eine vergeltende Gerechtigkeit zu üben und zum lebendigen Bewusstsein des Volkes zu bringen.“

Die vergeltende Gerechtigkeit zum vollen Bewusstsein des Volkes bringen, damit ist Alles gesagt, darauf aber kommt es auch an; darauf möge dort aussen in der Freiheit die Erziehung, und darauf möge, soweit diese fruchtlos geblieben ist, die gesammte Organisation des Gefängniswesens abzielen. Was die Erziehung dabei zu thun hat, haben wir betrachtet; uns liegt nun die Organisation des Gefängniswesens vor, die wir nach obiger Declaration des Gesetzgebers der Art verlangen dürfen und verlangen müssen, dass zunächst und in erster Reihe den Gefangenen das Walten der vergeltenden Gerechtigkeit zum lebendigen Bewusstsein gebracht werde. Zunächst ihnen: denn andernfalls sinken sie zu Objecten herab, deren der Staat sich zu Nutz und Frommen der Abschreckung oder der Prävention bedienen würde. Das hat die Gesetzgebung nicht im Sinne gehabt, im Gegentheil sie hat sich dagegen verwahrt, also darf die vollziehende Gewalt sich in dieser Beziehung nicht einer Unterlassungssünde schuldig machen.

Wir haben aus allem Vorhergehenden aber gesehen, dass wir es in Bezug auf das Verbrecherthum kaum mit 10% solcher Subjecte zu thun haben, denen eine ethische und also jene Zurechnungsfähigkeit beiwohnt, die das Strafgesetz überall voraussetzt, wo es die adäquate Sühne für das begangene Unrecht normirt. Diese Subjecte beraube man einfach der Freiheit und überlasse sie ihrem Nachdenken; man

versehe sie mit religiösen und moralischen Büchern, mit Arbeit, mit den angemessenen Bedürfnissen zur Erhaltung ihrer Gesundheit — — und der Zweck wird erreicht werden. Dass es die vergeltende Gerechtigkeit ist, die sie erlitt hat, wird diesen Gefangenen, ihren Familien und Bekannten bald klar werden, und in dieser Erkenntniss liegt die Sühne, die sie der verletzten Rechtsordnung darbringen, einzig und allein hierin, keineswegs in den sinnlichen Leiden der Strafe. Weil man es hier mit geistigen Wesen zu thun hat, darum trifft die Strafe wen und wie sie treffen soll, den Geist und diesen in demüthigender Weise.

Behandeln wir aber die übrigen 90% ebenso, so geben wir den Effect der Strafe Preis, denn es trifft dann die Strafe nicht, die der Gesetzgeber im Sinne hatte: für diese Subjecte ist dessen Standpunkt viel zu sublim. Hier leidet nicht der Geist eine Demüthigung, hier leidet nur der Stoff eine Pein; das ist, wie gesagt, nicht die Strafe des Gesetzgebers, denn sie trifft nicht das Subject, welches er zu treffen beabsichtigte.

Was folgt daraus? Sollen wir das Gesetz Preis geben und herniedersteigen zum Verständniss der Masse? Sollen wir Jahrhunderte zurückschreiten? Wahrlich nein. Sollen wir unbekümmert um die erhabene Auffassung eines hohen Geistes schablonenhaft manipuliren mit dem einmal vorhandenen Gesetz an den unangemessenen Objecten, gegen die es sich richtet, mit denen es sich zu schaffen macht? Gewiss nicht. Also bleibt nur übrig: das Object zu heben, es zu jenem lebendigen Bewusstsein zu fördern, es zu einem geistigen Wesen zu bilden, so weit, dass die Strafe in der Weise, wie sie der Gesetzgeber aufgefasst hat, ihre Absicht erreichen kann und dort treffe, wo sie nach dem Willen des Gesetzgebers treffen soll: den Geist des Verbrechers.

Der Blick also auf die Gesammtheit der Objecte, auf die Qualität der Gefangenen, nicht die Doctrin, muss für die Organisation des Gefängniswesens maassgebend sein. Der Gesetzgeber hat sein Volk in hohem Grade geehrt, indem er eine so erhabene Strafrechtstheorie aufstellte; die vollziehende Gewalt würde die Absicht der gesetzgebenden Gewalt verkennen oder ver-

eiteln, wenn sie den ganz heterogenen Verhältnissen den sublimen Maassstab des Gesetzgebers anlegte; der Gesetzgeber muss seinem Volke „voraus“ sein, darf nicht ihm nachhinken — so muss denn die vollziehende Staatsgewalt dazu thun, dass die Verhältnisse homogen werden, dass aus unseren Gefangenen solche Gefangene werden, wie der Gesetzgeber sie im Sinne hatte: denn nur solche hat er so treffen wollen, andere würde er anders haben treffen müssen. Wir aber nehmen die Gefangenen wie sie sind, und bringen deshalb eine heterogene Strafe zur Vollstreckung und — sehen deshalb die Strafe effectlos bleiben. Das ist indessen der Fehler der Organisation, nicht ein Fehler in der Berechnung des Gesetzgebers.

Auffallenderweise bleibt gerade die Justiz-Verwaltung hinter der Auffassung des Gesetzgebers zurück, während die Polizeiverwaltung sie mindestens nach Möglichkeit zur Richtschnur ihrer Geschäftsführung in Absicht auf das Gefängnisswesen macht. Bedauerlich ist es von vornherein, und kann sich für die Sache nicht anders als von Nachtheil erweisen, dass wir überhaupt von **zwei Ressorts** zu sprechen haben, wo es sich um eine Sache, um die Strafvollstreckung, um das Gefängnisswesen handelt. Der Strafvollstreckung im Sinne des Gesetzgebers ist eine ganz eminente Aufgabe zu Theil geworden, welche nur dann erfüllt werden kann, wenn sie sich der eingehendsten Individualisirung beflüssigt, die Qualität jedes einzelnen Objectes ihrer Thätigkeit berücksichtigt, und solche maassgebend für sich sein lässt. Wo es sich um eine solche geistige Thätigkeit handelt, darf nur ein Centralpunkt vorhanden sein, von dem die Inspiration ausgeht, oder es ist Verwirrung nicht zu vermeiden. Wir sehen dies in Preussen im Gefängnisswesen zu Tage treten, indem, ohne den Theilungsplan deutlich erkennbar werden zu lassen, Zuchthäuser, Gefängnisse und Correctionsanstalten bald vom Ministerium des Innern, bald von dem der Justiz, endlich sogar auch von Provincial-Ständen dependiren. Es ist solchergestalt nicht möglich geblieben, ein und dieselbe Strafe überall in gleicher Form zur Vollstreckung zu bringen, und ist dadurch eine Rechtsungleichheit statuirt, die wahrlich

Verwunderung darüber erregen darf, dass sie nicht schon lange beleuchtet, und in der Landesvertretung, wo so viele Verwaltungsbeamte, Rechtslehrer und Richter Sitz und Stimme haben und wo das Gefängniswesen so oft Gegenstand der Berathung gewesen, monirt worden ist. Man hat sich dort oft sehr entschieden gegen die abweichende Form des Strafvollzuges in Moabit gewendet, hat aber übersehen, dass man um dieses einzelne und untergeordnete Moment das Grosse und Ganze aus den Augen verlor.

So ist z. B. die Zuchthausstrafe in Antonihütte, welche vom Kreisgericht zu Beuthen vollstreckt wird, eine wesentlich andere als jene zu Ratibor, Brieg, Striegau u. s. w., welche von den Verwaltungs-Behörden vollstreckt wird; die Gefängnisstrafe in Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Aachen, Hamm, Breslau u. s. w. wesentlich anders, als an vielen hunderten von Kreisgerichten. Das ist ohne Frage Ungleichheit, ist eine Gestaltung der Praxis, die nicht geeignet sein kann, die Intention des Gesetzgebers zu erreichen. Kraft jener Intention hat das Volk ein Recht darauf, die Strafe in einem Geiste, und zwar in dem ganz bestimmt declarirten Geiste gehandhabt zu sehen, und in Gemässheit jener Declaration des Gesetzgebers sollte die Verwaltung die Pflicht haben, jenen berechtigten Ansprüchen des Volkes zu genügen.

Je mehr es nun in der Theorie einleuchtet, dass für den Strafvollzug nur ein Ressort in der Strafverwaltung bestehe, desto mehr werden diese flüchtigen Hinweisungen auf die bei uns abweichende Praxis genügen, um darzuthun, wie empfindlich die Nichtachtung der Theorie sich rächt.

Weil also da, wo zwei gleichberechtigte Ressorts eine Thätigkeit zu inspiriren haben, die Gefahr sehr nahe liegt und fast unvermeidlich ist, dass diese Inspiration von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und somit ein und dasselbe Wesen in verschiedener Gestalt erscheinen kann, und weil in der That bei uns in Preussen in Folge der zwei Ressorts ein und dasselbe Wesen, die Freiheitsstrafe, in doppeltem und entgegengesetztem Sinne aufgefasst und durchgeführt wird: darum ist es dringendstes Bedürfniss, nur einem Ministerium das gesammte Gefängniswesen zu

überweisen. Nur wenn das geschieht, und nur, wenn das Ministerium des Innern gewählt wird, kann System in den Strafvollzug kommen, und zwar dasjenige System, welches aus dem Princip des Gesetzgebers sich entwickelt.

Das Gesetz soll und will der Sporn und der Leiter sein für die Entwicklung des Volkes. Es regt an, setzt aber voraus, dass das Volk diese Anregung empfinden und zu entgegenkommender Selbstthätigkeit sich verstehen werde. Das soll der Volksverein, von dem in §. 18 die Rede war, vermitteln. Er soll Träger der Rechtsidee sein und werktätige Propaganda für dieselbe machen durch Verbreitung der Gesittung und Hinwegräumung der Steine des Anstosses, durch Abwendung der Verwahrlosung; er soll das Familien- und das Gemeindeleben mit seinen Ideen durchgeistigen; soll alle jene Missionswerke fördern: die Armenpflege, die Waisenpflege, die Rettungshäuser und Asyle, die Kinderbewahranstalten, das gesammte Associationswesen für Beschaffung der Bedürfnisse zum Leben und zur Arbeit, für Spar-, Darlehns- und Unterstützungskassen u. s. w. Das Alles unterliegt mehr oder minder der polizeilichen Ueberwachung durch den Staat, gehört fast also ausschlieslich zum Ressort des Ministeriums des Innern; das alles, mittelbar der Gesittung überhaupt dienend, zielt unmittelbar auf Rettung von Noth und Verbrechen ab. Alle jene Zielpunkte und Missionswerke des Volksvereins werden also naturgemäss ganz besonders der Förderung und Unterstützung des Ministeriums des Innern sich zu erfreuen haben, und andererseits würde dieses Ministerium, zur Instanz für das gesammte Gefängnisswesen berufen, in der Entwicklung jener Vereinsthätigkeit die wirksamste und unentbehrlichste Unterstützung für die Lösung seiner Aufgabe in der Strafvollstreckung erkennen müssen. Weil es eben diese Vereinsthätigkeit nicht entbehren kann, würde es die dringendste Aufforderung haben, dieselbe zu fördern, und andererseits würde dieses Ressort die Nothwendigkeit erkennen müssen, die Gefängniss-Partie derart zu organisiren, dass sie als ein homogenes Glied in jene grosse Kette von Werken für die Mission der Gesittung sich einfügte. Und

so, aber auch nur so, ist System in die Sache zu bringen: in eine Hand sei die Verhütung der Verbrechen und die Beibringung der Sühne für dieselbe gegeben. Dann kann Erfolg erwartet werden, wie man ja Erfolg zu erwarten nur da berechtigt ist, wo die Anordnung mindestens Alles gethan hat, was menschlichen Kräften zu leisten möglich ist. Möge es daran nicht fehlen — das Uebrige dürfen wir getrost Gott anheimstellen.

Die gesammte Vereinsthätigkeit also und das gesammte Gefängniswesen einem Ressort zur Pflege empfohlen, demjenigen Ressort, welches das gleiche Interesse an dem Gedeihen aller beiden hat: das ist die genügende Sanitätspflege, die im Stande ist, die Umgebung ihrer Heilanstalten von jenen böartigen Miasmen zu purificiren, welche den geheilt Entlassenen andernfalls wieder niederzuwerfen drohen. Dann erst kann die Rede davon sein, dass man in der Heilanstalt selbst nicht Danaidenarbeit zu leisten hat; dann erst ist die rechte Freudigkeit im Berufe von allen dazu Berufenen zu erwarten; dann erst ist zu hoffen, dass überall ein geistiges Streben und Ringen der Herrschaft eines mehr oder minder schablonenhaften Commissdienstes ein Ende machen werde.

Eine so umfangreiche Verwaltung, wie die des gesammten Gefängniswesens und ganz besonders im Stadium der Entwicklung begriffen, kann aber unmöglich in einer Person ihren Centralpunkt finden, selbst wenn derselben auch die reichste Erfahrung und die unerschöpflichste Arbeitskraft beiwohnen sollte. Es müsste vielmehr dem vortragenden Rathe im Ministerium des Inneren, der den Chef der Gefängnisverwaltung bilden würde, eine Commission unterstellt werden, bestehend aus einem Verwaltungsbeamten (Strafanstalts-Director), einem Juristen, zwei Geistlichen (evangelisch und katholisch) und einem Rechnungsrevisor, die alle von oben herkommenden Instructionen zu bearbeiten und deren correcte Durchführung durch Inspectionsreisen zu verantworten hätten. Diese Central-Commission, in der gleichmässig die Interessen der Landespolizei, wie der Rechtspflege und der Kirche vertreten wären, dürfte Bürgschaft genug bieten, dass im Strafvollzuge selbst jedes dieser Ele-

mente die berechnete Stelle einnehmen und dadurch die Harmonie gewahrt bleiben würde, welche dem Systeme Lebensfähigkeit sichert.

§. 21.

Reform der Gefängnisse.

Zunächst erscheint es mir im Interesse der Integrität des von mir verfochtenen Systems nöthig, den Geist zu kennzeichnen, der endlich das Ganze durchdringen, daselbst schalten und walten und die souveraine Gewalt ausüben soll.

Je mehr die Einheit und Reinheit im Princip wie in der Durchführung der gesammten Strafrechtspflege gewahrt ist, desto mehr wird der angestrebte Erfolg gesichert erscheinen. Hiervon ausgehend muss mit aller Entschiedenheit darauf hingedeutet werden, dass der Strafvollzug lediglich der Rechtsordnung dienstbar sein soll, sich also, wie er „von Rechtswegen“ gehandhabt wird, auch nur gegen die Rechtsverletzung wendet, es nur mit Verbrechern, nicht mit Sündern, nur also mit dem verbrecherischen, nicht mit dem unbussfertigen Sinn: mit einem Worte, nur mit schlechten Bürgern, nicht mit schlechten Christen zu thun hat. Wie die Kirche der Rechtsordnung eingegliedert ist und nicht ausserhalb derselben und für sich allein dasteht, so hat sie auch im Strafvollzuge die geeignete Stelle einzunehmen: d. h. sie wird der Erreichung des ausgesprochenen Strafzweckes ihre Mithülfe angedeihen lassen, ohne aber ein Uebergewicht über die anderen zu jenem Zwecke thätigen Factoren in Anspruch nehmen zu dürfen.

Je mehr mir allerdings demnächst daran liegt, den Verbrecher nicht nur zu entschüden, sondern auch eine Wiedergeburt des Sünders herbeigeführt zu sehen, desto mehr muss ich, gestützt auf meine Erfahrungen, den Accent darauf legen: dass man unsere Verbrecher richtig anfasse und bei ihnen, wie überall, mit dem Anfange beginnen möge. Sie haben gar keine oder die verworrensten Begriffe von dem Mikrokosmos des Staates und der denselben durchdringenden Rechtsidee; sie haben sich selbst stets als isolirt und ohne Zusammenhang stehend, ohne ihre Eingliederung in die allgemeine Rechtsordnung erkennend, gedacht — und

das ist die rechte Lebensluft für ihre Selbstsucht gewesen. Weil ihr Blick nur immer das Nächste zu umfassen vermochte, hat er sich auch lediglich nur auf die Befriedigung der eigenen Gelüste und Begierden gerichtet, und ein der Art materielles, durchaus ungeistiges Wesen hat nicht anders als mit Hohn und Spott auf dasjenige herabblicken können, was Andern heilig erscheint. Im Zuchthause freilich wird ein derartiges Subject diesen Hohn und Spott selten zur Schau zu tragen wagen, im Gegentheil, es wird in heuchlerischer Weise Capital für sich daraus machen, indem es den Schein einer Sache sich aneignet, deren Wesen ihm durchaus fremd ist. Darum kommt es vor allen Dingen darauf an: den Horizont dieser Kurzsichtigen oder Blinden zu erweitern, und sie denken, urtheilen, combiniren zu lehren. — Nicht aus den Mysterien der Dogmatik lernen sie in aufrichtiger Sehnsucht das Heil suchen, welches die Kirche ihnen zu vermitteln gewillt ist: erst dann, wenn ihr geistiger Blick erweitert und in den Stand gesetzt ist, anbetend vor der Allmacht und Allweisheit des Schöpfers sich zu beugen, werden sie aufrichtig den Erlöser suchen lernen. Es darf der Verbrecher nicht verwechselt werden mit dem Kinde; wo dieses unbefangen und kindlich lauscht und der Macht der Autorität sich unbedingt unterwirft und gläubig hinnimmt, was ihm von ihr geboten wird, da ist bei ihm Trotz, Widerspruch, Selbstgerechtigkeit vorhanden, die ihn aller Autorität spotten lässt.

Diese Hindernisse gilt es zunächst wegzuräumen: das gelingt aber nimmermehr durch das „du sollst“ des Katechismus, sondern nur durch die mühsamste Arbeit an dem umnachteten Blick des Verbrechers, der recht eigentlich wie das Raubthier nur in der Finsterniß sich wohl fühlt. An das Licht überhaupt muss sein geistiges Auge erst gewöhnt, und mehr und immer mehr Licht muss ihm geboten werden, bis eine Wandelung erfolgt, bis ein Bedürfniss nach immer mehr Licht rege geworden ist. An diesem Lichte wird der Verbrecher sich richtig bemessen, seine unberechtigte Selbstgerechtigkeit und Selbstüberschätzung hassen lernen und in seiner Nacktheit und Armseligkeit sich erkennen: und nun ist es an der Zeit, ihm den Stab zu bieten, an dem er

sich stützen, und ihm die Verheissung zu zeigen, deren er sich getrösten kann; nun wird er mit heissem Verlangen dem nachstreben, was er ehemals frevelhaft von sich gestossen hatte.

Diese abwartende Stellung möge in den Strafhäusern die Kirche einzunehmen sich überwinden — dann wird sie lebendig werden in den Herzen dieser verlornen Schafe und wird diese zurückzuführen vermögen in ihren Schooss; andernfalls aber und durch missverstandenen Eifer ihrer Diener wird sie lediglich mit Heuchelei oder offenem Trotz zu thun haben.

Um der Einheit und um der Reinerhaltung des Strafprincipes willen ist also zunächst der verbrecherische Sinn das Object der Mühwaltung; ihn aus seiner Unbotmässigkeit herauszureissen und ihn zu wandeln zu freiwilligem, selbstbewusstem Gehorsam gegen die Rechtsordnung, ihn zum Bewusstsein zu entwickeln: das ist die erste Aufgabe, gleichviel ob in Absicht auf den Juden oder den Christen, einzig und allein in Absicht auf den Bürger. — Gestattet man der Kirche irgendwie ein Uebergewicht unter den mitwirkenden Factoren, so ist es mit der „Einheit“ sofort vorbei: die katholische Kirche wird mit diesen und die evangelische mit jenen Ansprüchen hervortreten, und das Ministerium des Innern, die einzig und allein inspirirende Centralstelle, würde in mannigfacher Weise Schranken sich gezogen fühlen, wo es auf ungehemmte Entwicklung seiner Thätigkeit einen ausserordentlichen Werth legen müsste.

Nachdem ich solchergestalt die Richtung bezeichnet habe, in der die geistige Thätigkeit der Strafvollstreckung sich bewegen soll, gelange ich nunmehr zu dem Apparate selbst, der zu diesem Zwecke bestimmt ist. Wir haben es hier zunächst mit den Localitäten und sodann mit dem Beamtenpersonale zu thun.

Es liegt auf der Hand, dass die mehr als siebenhundert Gefängnisse alten oder vielmehr jetzigen Styls und die jetzt fungirenden Gefängniss-Aufseher hier nicht in Frage kommen können. Jedes dieser siebenhundert (und mehr) Gefängnisse umschliesst zur Zeit männliche und weibliche Insassen, Kinder wie Greise, umschliesst Gefangene im Besitze

der Ehrenrechte und solche, die derselben beraubt sind, umschliesst Gefangene, die nur 24 Stunden, und solche, die Monate lang, Jahre lang und bis zu 5 Jahren Strafe zu erdulden haben. Hier muss zunächst Hand angelegt und ein System erkennbar gemacht werden.

Leider, wie schon früher bemerkt, klärt die Statistik uns über den durchschnittlichen Bestand an Gefängnissträflingen nicht auf, und bin ich deshalb gezwungen, eine Zahl zu supponiren. Ich habe Grund zu vermuthen, dass ich der Wahrheit ziemlich nahe kommen werde, wenn ich durchschnittlich 40,000 Gefängnissträflinge pro Tag annehme, die eine längere Strafe als von 6 Wochen Dauer zu verbüssen haben. Aus Zweckmässigkeitsgründen: im Interesse der hauspolizeilichen, der Oeconomie- und der Fabrik-Verwaltung, nicht minder aber auch im Interesse der Correction beanspruche ich Gefängnisse, die mindestens 400 Köpfe zu umfassen vermögen, also ungefähr Einhundert solcher Gefängnisse für die acht alten Provinzen des Staates. Je nach der Einwohnerzahl würde es demnach in den einzelnen Provinzen sich um 8, 10 oder 12 solcher Gefängnisse handeln, hier mehr, dort weniger.

Wie sollen nun aber diese Gefängnisse beschafft werden, ohne sofort Ansprüche an die Finanzkraft des Landes machen zu müssen, die selbst die wärmsten Verfechter einer durchgreifenden Gefängnisreform mit Schrecken erfüllen würden? — Rom ist nicht in einem Tage gebaut und die in Rede stehenden 100 Gefängnisse sollen auch nicht zwischen heut und morgen aus der Erde wachsen. — Ich unterscheide sehr scharf dasjenige, was zum Wesen der Sache gehört und unverzüglich erledigt werden muss, von demjenigen, was einer allmählichen Entwicklung anheimgestellt werden kann, und ich glaube mich in Betracht der Neubauten von 100 Gefängnissen (einschliesslich der neuen Provinzen also etwa 140 bis 150) um so mehr gedulden zu dürfen, als ich Zuversicht genug zu dem Erfolge des von mir zu entwickelnden Systems habe, um der Erwartung zu leben, dass nach zehn Jahren etwa 10 bis 12 Procent dieser Gefängnisse würden zu ersparen sein, d. h. dass nach 10 Jahren die tägliche Durchschnittszahl an Gefangenen genügend gesunken sein würde,

um die Gesamtzahl in 88 bis 90 anstatt in 100 Gefängnissen unterbringen zu können. Ohne Geldaufwand ist natürlich nichts in der Welt zu erreichen: kein Geld aber ist fortgeworfen, das gut verzinset wird. Hierauf stütze ich mich im Folgenden.

Vorläufig richte ich mein Augenmerk auf provisorische Verhältnisse und sollte denken, dass es der Regierung möglich werden dürfte, in jeder Provinz 10 bis 12 angemessene Locale auf die Dauer einiger Jahre, höchstens etwa auf 15 Jahre hinaus zu miethen, selbstredend unter der Bedingung: die erforderlichen baulichen Einrichtungen darin vornehmen zu dürfen; mittlerweile würde jährlich in jeder Provinz ein für die Permanenz bestimmtes Gefängniss herzustellen und also etwa nach 11 bis 12 Jahren das Bedürfniss befriedigt sein. Diese Neubauten anlangend, habe ich überall das Modell von Moabit und der neuen Gefangenen-Anstalt zu Breslau vor Augen, d. h. strahlenförmig von einer Centralhalle auslaufende Flügel mit Isolirzellen, ohne deshalb die Isolirhaft als Unicum der Strafform beabsichtigen zu wollen.

Indem ich vorläufig nur solche Gefangene in Betracht nehme, die eine mehr als sechswöchentliche Strafe zu verbüßen haben und nachdem ich vorausgesetzt, dass die hinreichende Anzahl provisorischer Locale zu deren Aufnahme (à 400 Köpfe) beschafft worden wäre, würde nunmehr bei der Justiz-Verwaltung zu beantragen sein, dass sie die Gerichte dahin mit Instruction versehen möge: dass die zu Gefängniss ohne Ehrenstrafen (Gefängnissstrafe erster Klasse) Verurtheilten lediglich nur nach A. B. oder C. (Gefängnissen erster Klasse) — dagegen die zu Gefängniss und den Ehrenstrafen Verurtheilten lediglich nur nach D. E. F. u. s. w. (den Gefängnissen zweiter Klasse) abzuliefern seien. Das verstösst nicht gegen das Gesetz, ist durchaus Verwaltungssache und kann somit ohne Weiterungen durchgeführt werden. So lange provisorische Locale benutzt werden, würde Bedacht auf getrennte Gefängnisse für Männer und Weiber zu nehmen sein — in den neu zu erbauenden Gefängnissen kann ohne das geringste Bedenken, und obenein aus ökonom-

mischen Rücksichten sich empfehlend, ein Flügel derselben für Weiber, die anderen für Männer eingerichtet werden. Vor allen Dingen ist es wichtig, in jeder Provinz ein oder zwei Gefängnisse für Jugendliche, d. h. für Knaben und Mädchen unter 16 Jahren zu reserviren. Junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 16 und 20 Jahren werden in den neuerbauten Gefängnissen hinreichend von der Vermischung mit älteren Gefangenen abzuschliessen sein.

Will man etwa einwerfen, dass durch eine derartige Disposition unerschwingliche Transportkosten erwachsen würden, so weise ich auf Rheinland hin, wo bereits dergleichen grosse Centralgefängnisse, wenn auch nicht getrennt in Bezug auf die belassenen oder abgesprochenen Ehrenrechte bestehen. Ueberdem aber dürfen die Transportkosten nicht in Anschlag gebracht werden, wo es sich darum handelt, die Gefangenen aus den jetzigen Gerichtsgefängnissen zu erlösen, und sie können um so weniger in's Gewicht fallen, als die projectirten Centralgefängnisse eine ganz andere Organisation des Arbeits-Institutes möglich machen, mithin eine ganz andere Rente abwerfen werden, als dies bisher zu erzielen möglich war.

Eine sehr bedeutende Arbeitskraft geht jetzt bei der Zersplitterung derselben und durch die in Anbetracht dieser Zersplitterung unabwendbare mangelhafte Organisation der Gerichtsgefängnisse verloren: die Rente aus der Arbeit ist fast Null, nachdem der Verdienstantheil der Gefangenen für das Federreissen, Strohflechten u. s. w. in Abzug gebracht ist. Wie gefährdend für die Moralität der gesammte dürftige Habitus des Arbeits-Betriebes in den jetzigen Gefängnissen sich erweist, ist bereits dargelegt worden; hier handelt es sich also um die ökonomische Seite.

Wenn nach vollendeter Concentration überall in den Gefängnissen das Arbeits-Institut nach dem Muster der jetzigen Zuchthäuser organisirt wäre, so müsste sich dann pro Kopf und Tag, gering angeschlagen, 1 Sgr. mehr an Netto-Verdienst herausstellen als bisher, es würden also ungefähr 40,000 Gefangene jährlich 400,000 Thlr. an Netto-Arbeitsverdienst aufbringen, die jetzt ihre Zeit mit Nichtsthun vertrödeln. Die oft erwähnten rheinländischen Gefäng-

nisse zu Coblenz, Düsseldorf, Cleve, Elberfeld, Aachen u. s. w. liefern nach Abzug der Betriebsunkosten und Verdienstantheile der Gefangenen ungefähr 1 Sgr. 2,7 Pf. als Arbeitsrente pro Kopf und Tag ab — was also dort zu erreichen möglich ist, wird in den andern Provinzen auch zu erzielen sein. — Dass übrigens der Ausdruck im §. 14 des Strafgesetzbuches: „die Gefangenen können daselbst . . . beschäftigt werden“ nicht auf das Belieben der Gefangenen abzielt, nicht etwa heissen soll: „wenn sie wollen“ —, das bedarf wohl keiner Erwähnung; übrigens weist solches Goldammer in den Materialien zum Strafgesetzbuche I. 179. unzweifelhaft nach.

Ehe ich nun weiter gehe in der Organisation dieser Gefängnisse und der Zuchthäuser, muss ich auf jene Strafen zurückkommen, die unterhalb 6 Wochen an Zeitdauer umfassen, also einen zu kurzen Zeitabschnitt, um die betreffenden Subjecte einer individualisirenden Behandlung unterwerfen zu können. Immer die ausgesprochene Intention des Gesetzgebers vor Augen behaltend: dass durch die Strafe das Volk zum lebendigen Bewusstsein des Waltens der vergeltenden Gerechtigkeit gelangen soll, beanspruche ich vor allen Dingen, dass dieses Walten sich auch in plastischer Deutlichkeit dem Volke erkennbar mache, dass dieses also handgreiflichere Darstellungen dessen erhalte, was eine Uebertretung, was ein Vergehen und was ein Verbrechen ist. Somit wünschte ich die Uebertretungen mit Geld- oder Arreststrafen bis 6 Wochen Dauer, die Vergehen mit Gefängnisstrafen erster oder zweiter Klasse von 6 Wochen bis Lebenslang, und die Verbrechen mit Zuchthaus oder Todesstrafe (so lange man diese noch beibehält) bestraft zu sehen.

Bei der Arresthaft kann in Betracht der zu kurz gemessenen Zeit die Erwartung freilich nicht gehegt werden, dass es dem Strafvollstrecker gelingen werde, ein vernachlässigtes Individuum zum Bewusstsein dessen zu erwecken, was die Strafe zu bedeuten habe; aber wenn auch ein derartiger Erfolg hier nicht angestrebt werden kann, so muss doch immerhin ein schädlicher Erfolg der Strafe, es muss die Gefahr gegenseitiger Ansteckung und Verderbniss abgewendet

werden, die um so grösser ist, als man es hier meistens mit Vagabunden und liederlichen Dirnen zu thun hat. Die Arresthäuser müssen durchweg und ausschliesslich zur Isolirhaft eingerichtet sein. Das verstösst nicht gegen das Gesetz, da nirgends geschrieben steht, dass die Strafe in Gesellschaft erlitten werden müsse. Allerdings würde in jeder Kreisstadt ein solches Arresthaus zu erbauen sein, und das würde ganz bedeutende Kosten verursachen; ohne Opfer ist jedoch nichts in der Welt zu erreichen, und diese Opfer würden mit der Zeit sich bezahlt machen. — Die Arresthäuser würden unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der Landräthe zu stellen sein, die das grösste Interesse dabei hätten, dass die Arrestanten mindestens nicht verderbter aus der Haft entlassen als zu derselben eingeliefert würden. Hier würden auch in Ermangelung eines anderweiten pädagogischen Apparates Mitglieder der Kreis-Vereine (§. 17) hinreichende Gelegenheit finden, durch Besuche und Belehrung der Arrestanten sich verdient zu machen. Die Transportkosten kommen hier gar nicht zur Sprache, da fast jeder Arrestant mittelst Zwangspasses (sofern es eines solchen bedarf) dirigirt werden kann; die Entfernung der Kreisstadt von den äussersten Grenzen des Kreises ist überdem nie gross genug, um ein Hinderniss zu werden: zeigen doch die Jahrmärkte, die meilenweit besucht werden, das Gegentheil. Endlich aber handelt es sich hier auch nicht um grosse Paläste, da eine Dienstwohnung für den Schliessser, die nothwendigsten Oekonomie-Räume und etwa eine Zelle auf je 1000 Seelen der Kreis-Eingesessenen ausreichend sein würden.

Freilich würden also etwa 360 solcher Arresthäuser lediglich für die acht alten Provinzen und nach und nach hierfür auch 88 Gefängnisse erforderlich werden; ich denke aber, wenn jährlich 1 Million Thaler zur Gefängnisreform bewilligt werden, so ist in 11 Jahren allen diesen Bedürfnissen vollständig Rechnung getragen und dann würde für die Summe von 10—11 Millionen Thalern ein Ganzes für den Strafvollzug geschaffen sein, wie es noch nirgend besteht und wie es doch die unerlässliche Vorbedingung zum beabsichtigten Erfolge bildet. Und sollte ein Staat wie Preussen, wo es solche Resultate anzustreben gilt, vor

einem verhältnissmässig so geringen Opfer zurückschrecken dürfen?

Ich gehe nun über zu der inneren Organisation der Gefängnisse, und zwar zunächst zu der Ausrüstung derselben mit dem geeigneten Beamtenpersonale, welches sich fähig erweisen soll: die Strafe zur Vollstreckung zu bringen, die ich als die vom Gesetzgeber beabsichtigte und auf die Entwicklung und Hebung des Rechtsbewusstseins im Bestraften abzielende im Vorstehenden überall vor Augen gehabt habe, und die ich einzig und allein mit dem beanspruchten Kostenaufwande im Verhältniss stehend erachten kann. Sodann aber will ich darlegen, in welcher Weise dieses der Art qualificirte Beamtenpersonal meiner Ansicht nach jene Aufgabe anzufassen und durchzuführen haben wird.

Gesetzt also, dass die in Rede stehenden 100 Centralgefängniss-Locale zu je 400 Köpfen überwiesen sein würden, so wäre für jedes derselben erforderlich

- 1 Director,
- 1 Arbeits-Inspector,
- 1 Oekonomie- und Polizei-Inspector,
- 1 Büreaugehülfe und Rendant,
- 1 Werkmeister,
- 1 Hausvater,
- 1 Oberaufseher,
- 1 Pförtner,
- 2 Nachtaufseher,
- 12 Aufseher,
- 1 Geistlicher und
- 2 Lehrer

und würde ungefähr für ein solches Personal ein Gehalt von 10,000 Thlr. jährlich auszuwerfen sein, von welcher Summe jedoch 5000 Thlr. durch den Netto-Verdienst aus dem Betriebs-Institute gedeckt werden. Allerdings würden bloss hierdurch allein die General-Verwaltungskosten für 100 derartige Gefängnisse jährlich um 30,000 Thlr. gegen den jetzigen Besoldungstitel der zum Ressort des Justizministeriums gehörenden Gefängnisse wachsen (sofern ich diesen jetzigen Besoldungstitel, beim vorliegenden Mangel an statistischen Nachweisungen mit ungefähr 200,000 Thlr. annähernd rich-

tig veranschlage), jedoch wird man andererseits durch die Concentrirung der Gefangenen zu Massen von je 400 Köpfen berechtigt sein, eine nicht unwesentliche Ersparung an anderweiten persönlichen Ausgaben für dieselben in Ansatz zu bringen, d. h. man wird für Bespeisung, Bekleidung, Ausrüstung an Wäsche und Lagerung, für Beleuchtung, Beheizung u. s. w. gewiss 10 Pf. pro Kopf und Tag weniger rechnen dürfen als bisher, also eine Ersparniss von ungefähr 400,000 Thlr. im Jahre annehmen können, da es erfahrungsmässig feststeht, dass alle dergleichen Verwaltungen verhältnissmässig desto billiger sich herausstellen, je umfangreicher dieselben sind.

Diese finanziellen Resultate sind aber nur in Aussicht zu nehmen, wenn die ausreichenden Verwaltungskräfte, wie sie vorstehend vorausgesetzt worden sind, bewilligt werden. — Mögen nun die lediglich auf subjectiver Berechnung beruhenden Zahlen, wie sie hier in Rechnung gestellt worden sind, bei rechnungsmässiger Fixirung auch manche Aenderung zu erfahren haben, so glaube ich doch mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass die beabsichtigte Concentrirung und die beabsichtigte Ausstattung der projectirten Centralgefängnisse, abgesehen von den Neubauten, nicht grössere Kosten verursachen würde, als solche jetzt für dieselbe in mehr als siebenhundert Verwaltungen zersplitterte Gefängnisspartie sich herausstellen: und würde also der moralische Gewinn als ein Ueberschuss, als die höchst willkommene und je länger desto weniger zu entbehrende Zugabe zu betrachten sein.

Anlangend die Qualität des Beamten-, namentlich des Aufseher- Personals, sehe ich mich veranlasst vorzugreifen und gleichzeitig hier dasjenige zu besprechen, was in derselben Weise auf die Zuchthäuser Bezug hat.

Sollen wir dem bisherigen Principe treu bleiben und die Aufseherposten mit civilversorgungsberechtigten Unteroffizieren besetzen? Das ist unmöglich, das hiesse die Stagnation, deren mit Bezug auf die Zuchthäuser in §. 15 Erwähnung geschehen ist, auch fernerhin bestehen lassen wollen. Es war, wie bereits dort bemerkt, durchaus sachgemäss, dass man im Jahre 1826, als es sich darum handelte,

ein durch die Gräuel langer Kriegszeiten und durch die entsetzliche Verwahrlosung in den „Kerkern“ gefährlich gewordenes und unbotmässiges Verbrecherthum zu discipliniren, die alten Soldaten mit dieser Aufgabe betraute; es war durchaus sachgemäss, dass später, im Jahre 1835 das Rawiczer Reglement, die Norm für die gesammte Zuchthausverwaltung, eine strenge Hausordnung einführte und es zum Gesetze machte, dass jeder Verstoss gegen dieselbe mit strenger Strafe geahndet werde: es handelte sich gewissermassen um die Elementarklasse im Entwicklungsgange der Zuchthäuser, und hier waren keine anderen Lehrer als jene gedienten Soldaten denkbar und Ketten und Peitsche die unentbehrlichen Requisiten der Dressur, um die es vorläufig sich nur handeln konnte. Mehr und mehr stellte das genannte Reglement und dessen Vollstrecker, der militairische Apparat, dasjenige Bild her, welches nunmehr seit beinahe 20 Jahren schon aus jedem preussischen Zuchthause uns entgegen tritt, das Bild der musterhaftesten Disciplin, tadelloser Präcision, Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit; aber — bis hierher und nicht weiter konnte man gelangen, die Mittel reichten zu weiteren Leistungen nicht aus.

Man machte nunmehr durchaus berechtigt den Anspruch an weitere Entwicklung, man verlangte Früchte der Besserung an den Gefangenen zu sehen, vermisste dieselben und war nun sofort bereit, das System der gemeinsamen Haft für bankerutt zu erklären und alles Heil allein nur vom Extrem, von der Isolirhaft zu erwarten. Man übersah den wahren Grund der allerdings sehr erkennbar in die Augen springenden Stagnation, man übersah: dass einzig und allein die unzureichenden Mittel die Schuld daran trugen, wenn Früchte der Besserung nicht vorlagen, und man verkannte deshalb, dass gerade die gemeinsame Haft sich viel productiver als die Isolirhaft erweisen kann, vorausgesetzt natürlich, dass sie sachgemäss organisirt ist. Als die Elementarklasse absolvirt war, lag das Zeugniß der Reife für einen höhern Coetus vor: diese Versetzung hätte stattfinden, natürlich aber auch die Lehrkraft vermehrt und intensiver gemacht werden müssen. Das unterblieb; man behielt die Elementarlehrer bei, auch für diejenige Ent-

wickelungsstufe, die man „registrirt“ hatte — und man wunderte sich: dass nun Alles beim Alten blieb. Nicht also die gemeinsame Haft an sich hat sich als unproductiv herausgestellt, sondern lediglich deshalb sind ihre Leistungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil man neben den gesteigerten Erwartungen versäumt hatte, die Leistungsfähigkeit angemessen zu erhöhen.

Und wie konnte es dazu kommen, dass man das übersah? Unbeschadet meiner Hochachtung für das Streben eines tüchtigen und weit geachteten Mannes will ich freimüthig mein subjectives Urtheil dahin abgeben, dass die Einheit im Strafvollzuge immer mehr verloren ging, dass wir nicht nur zwei Ressorts für den Strafvollzug überhaupt hatten, sondern nunmehr sogar zwei coordinirte Decernate in einem dieser Ressorts erhielten. Der Ober-Consistorial-Rath Dr. Wichern wurde im Ministerium des Innern dem bisherigen alleinigen Decernenten für das Strafanstaltswesen an die Seite gestellt, und sehr natürlich war es, dass ein Mann, der sein ganzes Leben der Erfüllung einer Aufgabe, dem Werke der innern Mission gewidmet hatte, bestrebt war, denselben Geist auch in derselben Richtung im Strafvollzuge thätig werden zu lassen. Dass der militairische Apparat nicht mehr ausreiche für die nunmehr höher gestellte Aufgabe im zweiten Cursus der Entwicklung, das hatte der Ober-Consistorial-Rath Dr. Wichern sowohl erkannt als an vielen Orten öffentlich ausgesprochen: er wollte, begeistert für die Sache, die Thätigkeit „der innern Mission“ heilbringend dem Strafvollzuge sich zuwenden sehen, prädominirend sogar desselben sich bemächtigen lassen, und darum glaubte er an Stelle der alten Soldaten „die Brüder des Rauhen Hauses“ setzen zu sollen. Sei es mir erlaubt, freimüthig zu wiederholen, dass ich es überhaupt nicht gerechtfertigt finde, mit der innern Mission in den Strafvollzug eindringen zu wollen. Hier handelt es sich überall nur um die Rechtsordnung und um Rechtsverletzungen, um Sühne und Büssung, um Producte weltlicher Natur, und hier darf die Kirche nur mithelfend, nicht prädominirend auftreten wollen.

Weil aber unter dem mächtigen Einflusse jener anerkannten Capacität der Fortschritt im Strafanstaltswesen nur

in der Richtung der innern Mission und nur unter Mitwirkung der Brüder des Rauhen Hauses angebahnt werden sollte, weil dagegen diese Richtung im Hause der Abgeordneten auf das entschiedenste bekämpft und Alles versagt wurde, was für deren Realisirung erforderlich gewesen wäre, weil endlich aber trotz der Verwerfung dieser Richtung aus dem Ministerium heraus eine andere Richtung nicht angebahnt wurde, darum blieb Alles beim Alten, darum blieb das System der gemeinsamen Haft nicht nur als impotent, sondern sogar als verderblich verurtheilt, und dennoch wurde für die Isolirhaft so wenig neuer Boden gewonnen, als für die gemeinsame Haft an Beseitigung der Schäden gearbeitet, d. h. an der erforderlichen Ausgleichung zwischen der höher gestellten Aufgabe und der zu deren Erfüllung vorhandenen Kräfte.

Erwäge man doch, dass in jeder Strafanstalt auf 5—600 und noch mehr Verbrecher nur drei Männer zu rechnen sind, die dem verlangten Besserungswerke ihre Kräfte widmen können: der Lehrer, der überdem höchstens ein Contingent von 50—60 Sträflingen Jahr für Jahr sich überwiesen sieht; der Geistliche, der 5—600 rohen, heuchelnden oder trotzigen Menschen eine specielle Seelsorge ange-deihen lassen soll und der Director, der das gesammte Gebiet des Fabrikbetriebes, der Oekonomie, der Polizei, der Hausordnung u. s. w. beherrschen soll. Die Inspectoren sind zu sehr von der Technik ihrer Verwaltungsbranchen, von der Buchführung u. s. w. in Anspruch genommen, um Zeit und Kraft zu pädagogischen Bemühungen übrig zu behalten, das gesammte Untersonal nur mehr aus ungebildeten Männern oder Frauen bestehend, die wohl verneinen, verbieten, verhindern, wahrlich aber nichts Positives schaffen können, die im Gegentheil durch dies ausschliessliche und monotone Verhindern entweder den beständigen Krieg zwischen sich und den Sträflingen provociren oder, dieses Krieges müde, lass und träge werden und um des lieben Friedens willen ein Auge zudrücken, wo sie beide offen haben sollten. Das Alles ist auch genügend gekennzeichnet in der bereits erwähnten Denkschrift des Ministers des Innern: nur hat man dort ausschliesslich auf die Isolirhaft als das allein denkbare

Fahrwasser für die Entwicklung der Strafvollstreckung im Geiste des Besserungsprincipes hingesteuert, und hat eben die Berufung der Brüder des Rauhen Hauses als die geeigneten Träger der Aufgabe ins Auge gefasst.

Handelte es sich um die Aufgabe im Strafvollzuge, die der Ober-Consistorialrath Dr. Wichern demselben zu impuntiren beliebt, so hätte er gewiss das richtige Material zu deren Durchführung gewählt; ist aber diese Auffassung von vornherein zu bestreiten, so genügen zur Lösung jener Aufgabe, die ich als die richtige glaubte bezeichnen zu müssen, die Brüder des Rauhen Hauses ebensowenig als die alten Unteroffiziere. Mögen sie einen aner kennenswerthen Schatz besten und unermüdlichsten Willens mitbringen, so genügt das nicht; sie sind zu einseitig gebildet und ihnen geht die nöthige Lebens erfahrung ab, um allen Lagen und Verhältnissen, die ihnen hier entgegentreten, sich gewachsen zu erweisen. Es bedarf eines Beamtenpersonals, welches durch die ihm beiwohnende geistige Kraft den Gefangenen imponirt und die Zuversicht in denselben wachruft, dass diese geistige Kraft ausreichend sein werde, das Werk der Rettung durchführen zu können: dazu eignen sich die Brüder des Rauhen Hauses so wenig als die ehemaligen Unteroffiziere.

Was die Familie in der Erziehung versäumte, soll das Beamtenpersonal im Gefängnis nachzuholen im Stande sein; was Schule und Kirche nicht anzupflanzen und zu cultiviren vermocht hatten, soll das Beamtenpersonal den Gefangenen einzuimpfen verstehen: nicht unmittelbar durch die Realien der Schule und Kirche, aber mittelbar, indem es überall und jederzeit im Geiste der Schule und Kirche, d. h. belehrend und anregend die intellectuelle wie moralische Hebung der Sträflinge zum Gegenstande seiner Thätigkeit macht.

Vor allen Dingen fort mit dem Gespensterglauben an das Dämonenhafte in den Gefängnissen! Der Dämon, der unsere Sträflinge beherrscht, ist schon zu bannen, man wähle nur die richtigen Leute und die richtigen Mittel dazu; man biete den Gefangenen nur die starke Hand: — sie werden sie ergreifen! Der Verbrecher ist ein gewitztes Subject; er scheut die Anstrengung nicht, aber er unterzieht sich ihr nur, wenn er Nutzen für sich daraus erwachsen

sieht; so prüft er auch den ganzen Rettungsapparat vorher, ehe er sich ihm anvertraut. Man stelle doch nur erst einen Vertrauen einflössenden Apparat vor seinen Augen auf, dann wird man erleben, was es mit dem Gespensterwahne, mit dem Dämon der Gefängnisse zu bedeuten hatte.

Man werfe also die gemeinsame Haft nicht zu den Todten, man versuche es nur, sie lebendig zu machen; ihr wohnen Triebkräfte bei, welche die Isolirhaft durch nichts ersetzen kann: wage man es nur, sie in Thätigkeit zu setzen. Man darf das jetzt wagen, was freilich 1826 und 1835 nicht rathsam gewesen wäre, und das ist der Fortschritt, den die Strafanstalts-Verwaltung gemacht hat, den sie dem „militairischen Apparate“ und dem Rawiczzer Reglement zu danken hat.

Man lasse die Gefangenen (von Ausnahmen wird später die Rede sein) zu zwanzig, vierzig, sechzig in einem Saale zusammen arbeiten: Sorge aber dafür, dass hier der Friede herrscht, anstatt des Krieges, dass hier **Vieles dargeboten** und nicht **Alles versagt werde**; man verbiete das Flüstern, gestatte und fördere sogar die laute Unterhaltung; man stelle je nach der Zahl der Sträflinge einen oder zwei Aufseher, nicht als Schildwache, sondern als Lehrer dazu, Männer, die befähigt sind, jede Unterhaltung nutzbar machen, belehrend und deutend, warnend und erläuternd sich überall einmischen zu können. Giebt es einen einzigen Strafanstalts-Director oder einen einzigen Strafanstalts-Geistlichen, die nicht sagen würden: „ja, wenn ich den ganzen Tag einmal mich mit etwa zwanzig bis dreissig Gefangenen bei ihrer Arbeit einschliessen könnte, und den zweiten Tag auch und die ganze Woche — nimmermehr würde ich die Grabesstille um mich her dulden, ich würde mit Diesem und würde mit Jenem, ich würde mit Allen die Unterhaltung, eine belehrende, fördernde Unterhaltung anknüpfen; und wahrlich, diese eine Woche sollte mehr Segen für die armen Leute gebracht haben, als unter gewöhnlichen Verhältnissen ein ganzes Jahr.“ Ich frage, giebt es einen erfahrenen Strafanstaltsbeamten, der das nicht zugeben müsste?

Wer, von allen Strafanstalts-Oberbeamten, ob welt-

lichen oder geistlichen Standes, würde bezweifeln wollen, dass während dieser Woche „das Gespenst“ aus dem betreffenden Saale gebannt sein würde? Das freilich setze ich immer mit Fug und Recht voraus, dass man Tact genug besitzen würde, den Arbeitssaal nicht zur Kirche machen zu wollen: der Geist der Schule und der Kirche soll unaufhörlich walten; eine tactlose Verkennung der Grenzen würde nur den ganz gerechten Unwillen der Gefangenen erregen. Was aber dem Director oder Geistlichen in einer Woche in dieser Art zu leisten möglich sein würde in dem einen Saale, sollte das ebenso qualificirten Männern während des ganzen Jahres, und Jahr aus Jahr ein in allen Sälen zu leisten nicht möglich sein?

Und wenn man nun dem Gefangenen gleichzeitig klar machen könnte, was draussen in der Freiheit von Seiten der Vereine geschähe zur Förderung der Gesittung im Allgemeinen und in Bezug auf Hinwegräumung der Steine des Anstosses im Besondern, und wenn man ihnen klar machen könnte, was die Absicht des Staates sei in der Pflege der Vereinsthätigkeit und in der Reform des Gefängniswesens: sollte er dann nicht Vertrauen gewinnen zu der starken Hand, die solchergestalt ihm entgegengestreckt würde? Wahrlich er wird es, und er selbst, die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit seiner Rettung erkennend, er selbst wird der Wächter sein, dass das gefürchtete Gespenst der gemeinsamen Haft nicht spuken könne. — Stelle man nur die richtigen Männer in die Säle zu den Gefangenen, so wird wie mit einem Zauberschlage ein neuer Geist dort walten.

Mit den Gefangenen (aus den Reihen unseres Volkes) und aus ihnen ist Alles zu machen, was man mit und aus ihnen machen will. Ich selbst habe es in sehr schwierigen Lagen erprobt, ich spreche aus Erfahrung; mich kann also der Vorwurf sanguinischer Schwärmerei nicht treffen, eventualiter würde er mich sehr kalt lassen. Nicht zu meiner Selbstverherrlichung, sondern zur Erhärtung dessen, was ich Lobens- und Anerkennungswerthes den Gefangenen nachsage, zur Erhärtung meiner Behauptung: dass die Elementarklasse durchgemacht und das Aufrücken in einen zweiten Cötus Bedürfniss ist, sei mir erlaubt, eine der mannigfachen

Erfahrungen, die mich zu dieser Behauptung berechtigen und verpflichten, hier mitzutheilen.

Während der Sommermonate 1857 und 1858 war im Odra-Bruche (Kreis Kosten) behufs dessen Melioration eine Strafanstalt etablirt, gebildet aus Detachements der Strafanstalten zu Rawicz, Breslau, Brieg, Striegau, Görlitz und des Correctionshauses zu Schweidnitz. Diese Anstalt, im ersten Jahre 900, im zweiten 664 Köpfe stark, war im ersten Jahre in einem hart an der *Lisière* eines Waldes gelegenen, im zweiten Jahre auf freiem Felde erbauten Barackenlager untergebracht. Ausser mir, der ich dieselbe dirigierte, befand sich noch ein Secretair für die Kassen- und Büreaugeschäfte dort, auf je 30 Züchtlinge ein Aufseher und: — im ersten Jahre eine halbe Meile vom Lager ein Militärdetachment, im zweiten Jahre auch dieses nicht. Es waren „wahrhaft colossale Schwierigkeiten“ zu überwinden und doch nicht einen Augenblick eine Verdrossenheit zu beobachten. Es gab Zeiten, wo wir $\frac{1}{2}$ Meile weit bis zum Arbeitsplatze und zwar täglich viermal zu marschiren hatten; 2 Meilen Marsch durch Sumpf und Bruch und dann noch schwere Arbeit; das Militair, in den Quartieren bleibend, 1 Meile vom Arbeitsplatze entfernt; und meine Schaar dennoch immer, wenn auch an Kräften erschöpft, an Muth ungebrochen. Mit dem Grauen des Tages rückten wir aus, blieben endlich, als die Entfernung zu gross wurde und bis zu 1 Meile sich ausdehnte, über Mittag aussen um eine Feldküche gelagert, arbeiteten Abends bis zur Dunkelheit, und marschirten dann in der Finsterniss durch Bruch und Wald nach den Baracken zurück; zwei Mann hoch — jede 20 Rotten durch einen Aufseher überwacht, der oft aber nicht vier Schritte weit vor und um sich sehen konnte — und jedesmal, sobald durch die Finsterniss hindurch im Walde das Kommando: „Stille“ erfolgte, sofort ein Schweigen wie in der Kirche. Von Schloss und Riegel war hier überall keine Rede; ich machte es mir zur Aufgabe, das Ehrgefühl der Verbrecher zu meiner Unterstützung wach zu rufen und ging in meinem Vertrauen auf diesen Succurs so weit, dass Mancher bedenklich den Kopf schüttelte. Und doch hatte ich Recht, wie die Erfahrung es lehrte. Nie ist, ausser ganz im

Anfang, bei allen diesen Märschen ein Fluchtversuch gemacht worden: aus dem Lager entwich eines Tages ein Züchtling und die allgemeine Indignation, dass dieser mein Vertrauen gemissbraucht und eine, neben aller Strenge doch wohlwollende und fürsorgende Behandlung mit Undank gelohnt habe, war so aufrichtig, dass ich aus der Zahl der Züchtlinge Freiwillige, der polnischen Sprache mächtig, aufrufen und zum Nachsetzen abschicken konnte. Nach sechs Stunden langem Suchen im Walde brachten sie den Flüchtling zurück und hatten schon dermassen eine Lynchjustiz ausgeübt, dass sie eine Strafe vollstreckten, wie sie den Flüchtling von Amts wegen nie betroffen haben würde.

Die Unterhaltung war durchaus freigegeben, weil das Schweiggebot natürlich nicht aufrecht erhalten werden konnte. So viel ich aber unter der Hand auch nachforschte: es wurde kein Missbrauch mit der Unterhaltung getrieben, die Gefangenen hatten augenblicklich einen Begriff davon erhalten, was *esprit de corps* bedeuete, und dieser *esprit de corps* war ein besserer Schutz und Wächter, als die dreissig geladenen Gewehre der Aufseher.

Eines Sonntags, gerade als der damalige Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Manteuffel II. in Begleitung des Ober-Präsidenten der Provinz Posen von Puttkammer und anderer Herren die Meliorationsarbeiten und auch die improvisirte Strafanstalt im Walde besichtigt und das Lager nicht längst erst verlassen hatten, wälzten sich plötzlich in etwa einer halben Meile Entfernung dichte Rauchwolken auf das Lager und den Wald zu; es war ein Haide- (Steppen-) Brand von ziemlich bedeutendem Umfange. „Marsch, Marsch, die Rawiczer zum Löschen!“ schallte mein Kommando, „wer ist zuerst da?“ Und ohne gezählt, ohne rangirt zu werden, stürzten etwa 200 Züchtlinge, ihr Arbeitsgeräth ergreifend, in rasender Eile davon. Der genannte Herr Minister erreichte mittlerweile auf seinem Wege einen Punkt, von wo ihm plötzlich der Brand sichtbar wurde und sendete einen ihn begleitenden Gensd'armes in gestreckter Carriere nach dem Lager ab um Hülfe zu requiriren, fand aber freilich, als er den Gipfel einer Anhöhe erreichte, die Züchtlinge schon in vollster und wirk-

samster Thätigkeit. Wie viele es waren, die überall zerstreut und vermischt mit viel später herbeigeeiltem Landvolke arbeiteten, wusste ich selbst nicht.

Als wir nach etwa sechs Stunden das Lager wieder erreichten und ich Appell abhalten liess, fehlte nicht ein Mann. Das Alles that nicht das Bajonett und nicht die Furcht, das wirkte einzig und allein der freie Wille, der gute Wille, das Ehrgefühl der „infamirten Verbrecher.“ Und auf harte Proben wurde dieser *esprit de corps* gesetzt, als die Malariaen und Miasmen, die sich namentlich bei Sonnenauf- und Untergang aus den Sümpfen entwickelten, die Reihen lichteten und Hunderte von Sträflingen an Fieber und Typhus darnieder warfen; unverdrossen blieb der Muth; ohne zu murren unterzogen sich die Verbrecher der immer gefährlicher werdenden Arbeit; sie empfanden es, dass sie der Gesellschaft eine Sühne brachten, indem sie diese verrufenen Quellen tödtlicher Krankheiten unter Gefährdung der eigenen Gesundheit, ja des eigenen Lebens, endlich verstopften. Ja als endlich die Lazareth-Barracke sich überfüllte, als ganze Transporte auf der Eisenbahn nach ihren Anstalten zurückgeschickt werden mussten, als in Folge der unerhörten Strapazen und trotz einer musterhaften Verpflegung die Kraft mehr und mehr schwand, so dass ich schon Ruhetage einschieben und endlich den Befehl zur Zurückberufung und Auflösung der Anstalt erbitten musste, als der zur Prüfung der Sachlage abgeordnete Regierungs-Medicinalrath das gesammte Personal mit kurzen Worten als: „ausgebrannte Trümmer einer ehemaligen Arbeitskraft“ kennzeichnete, selbst da immer noch und bis zum letzten Augenblick beseelte der beste Wille die erschöpften Verbrecher; kein Murren, kein Klagen, keine Verzagtheit.

Das dies der Geist war, der 900 Züchtlinge im Freien beseelte, versichere ich hiermit auf Pflicht und Gewissen, und es würde, wenn diese meine Schilderung Zweifel erregen sollte, die gesammte Nachbarschaft, die staunend Zeuge dieser Conduite gewesen, beziehentlich die vorgesetzte Behörde Zeugniß dafür einlegen können.

Ich stehe also auf dem Boden von Thatsachen, wenn ich behaupte: mit unseren und aus unseren Verbrechern ist alles

zu machen: man wisse sie nur zu nehmen, wie sie genommen werden wollen und müssen. Noch viele Beweise könnte ich dafür anführen; wer aber die mitgetheilten verwirft, will nicht glauben, und da hilft dann kein beweisen.

Man beseitige also das verderbliche Schweiggebot, das in der Elementarklasse berechtigt war, und gebe die Unterhaltung frei. Dazu gehören aber freilich Beamte, die diese Unterhaltung zu überwachen und fruchtbringend zu machen verstehen. Die Gefangenen werden es uns lohnen, sie werden selbst die Wächter sein; sie werden erkennen, welches Heil ihnen aus dieser Maassregel zu erwachsen vermag, und sie werden es durch keine bubenhafte Hand sich rauben und Gift dafür bieten lassen. Wer das bestreitet, der ist nach meiner Behauptung ein Gespensterseher, aber nicht ein Menschenkenner. Der Uebergang ist schwer, wie immer der Uebergang der Moment der Krisis ist, und erfordert Vorsicht; aber man kennt überall seine Leute und wird solche, die des Missbrauchs fähig wären, während der Uebergangszeit unschädlich machen können; kurz, man überlasse den Schutz gegen Missbrauch getrosten Muthes den Gefangenen selbst. Jetzt haben die Schlechtesten die Oberhand und geben den Ton an; sodann werden sie nicht mehr aufkommen können. Und giebt es einen bessern und sicherern Weg, um ein lebendiges Bewusstsein für das Recht zu erwecken, als diesen? — Die laute Unterhaltung, die Art, wie ein vielseitig gebildeter Mann sie unmerklich und doch sicher zu leiten verstehen wird, muss eine Schule in intellectueller und ethischer Beziehung werden, die, je länger sie wirkt, desto mehr die letzten Bedenken zu besiegen geeignet erscheint.

Da höre ich nun wohl den Einwand: „wo bleibt die Strafe?“ — Ohne mich darauf einzulassen, ein Thema, welches von anerkannten Capacitäten eingehend behandelt worden ist, zum Gegenstande der Erörterung machen, d. h. dafür eine Lanze brechen zu wollen, dass die Forderung, die Strafe müsse ein sinnliches Uebel und Leiden sein, eine unberechtigte ist, will ich nur fragen: „wo steht geschrieben, dass man den Sträfling der Sprache berauben müsse, wo steht geschrieben, dass Strafe nur Strafe, wenn Schweigen damit

verbunden ist?“ Das Gesetz kennt und weiss nichts davon, nur das Reglement, und wer das Reglement erlassen hat, kann es jeden Augenblick auch ändern. Und wo steht geschrieben, dass die Aufseher „ungebildete oder einseitig gebildete Männer“ sein müssen? Für die Elementarklasse waren diese alten Schnurrbärte die geeigneten Beamten — für höhere Aufgaben bedarf es ausreichenderer Kräfte. Ob also auch gesprochen werden darf und ob also auch „gebildete, vielseitig gebildete“ Männer die Aufsicht führen: das hebt den Begriff der Strafe nicht auf, im Gegentheil, es stellt diejenige Strafe her, welche der Gesetzgeber im Sinne hatte.

Ich höre ferner den Einwand: „wo kommen die Kräfte her?“ — Die Bevölkerung nimmt in riesigen Verhältnissen bei uns zu, die höhere Schulbildung nicht minder; an Kräften kann also in Preussen kein Mangel sein. Allerdings für 250 Thlr. bis 300 Thlr. würde man sie nicht gewinnen; 400 Thlr. bis 500 Thlr. und freie Wohnung in der Anstalt wäre das Minimum, was man einem „gebildeten“ Manne bieten sollte, ausserdem Aufrücken in die höhern und höchsten Stellen an den Gefängnissen und Strafanstalten. Der Besoldungs-Etat für die Aufseherstellen würde sich freilich steigern, das wäre aber indifferent, insofern als die Mehrausgabe am rechten Ort Ersparnisse, und grössere Ersparnisse im Ganzen herbeiführen würde. Je kräftiger die rettende Hand, desto weniger Gefangene: diese unbestreitbare Wahrheit wird das Plus in jener Etatsposition mehr wie ausgleichen.

Neben dieser intellectuellen und ethischen Pflege der Sträflinge in den Arbeitssälen setze ich freilich noch das unmittelbare Wirken von Schule und Kirche in den dazu bestimmten Stunden und Localen voraus, und erwarte, dass hierin Alles gethan werde, was irgend zu leisten möglich ist. Dann aber erst werden Schule und Kirche, jetzt vergeblich säend, die Früchte ihrer Mühwaltungen ernten können, weil „die Erziehung ausserhalb der Schule und der Kirche,“ die Erziehung im Arbeitssaal die Saat behütet und kein Unkraut aufkommen lässt. Dann erst wird überhaupt von Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Wohlständigkeit und Fleiss die Rede sein können: was wir hier von bis jetzt in den Zuchthäusern haben — seien wir ehrlich —

es ist nur *par force*-Dressur, die ihre Wirkungen versagt, sobald der Zwang nachlässt.

Je mehr ich der Ueberzeugung lebe, dass der Schwerpunkt der Strafvollstreckung in den Gefängnissen und nicht in den Zuchthäusern liegend erkannt werden muss, weil, wie wir gesehen haben, die weitaus überwiegende Majorität der Zuchthauszuwächse schon drei und vier Gefängnisstrafen erlitten hat, ehe sie „reif zum Zuchthause“ wurde, und je mehr es also darauf ankommt, diesen Zufluss zum Zuchthause zu verstopfen, d. h. den Gefängnissträfling zu erfassen und ihn vor der weiteren Verfolgung des eingeschlagenen, verderblichen Weges zu bewahren, desto mehr erscheint es natürlich geboten, gerade der Gefängnisstrafe die meiste Aufmerksamkeit und ihrer Aufgabe die erprobtesten Kräfte zu widmen. Ihre Aufgabe ist überdem die schwerere, weil wir es mit Strafen von sehr kurz gemessener Dauer zu thun haben, während jede Zuchthausstrafe ein Minimalmaass von 2 Jahren hat.

Wiederum aber in Ansehung der Gefängnisse sind es die Gefängnisse zweiter Klasse, d. h. diejenigen, deren Insassen der Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind, welche die schwerste Aufgabe zu bewältigen haben werden, da es hier sich um dasjenige Contingent handelt, aus dem bei falscher Behandlung oder bei anderweiter Erfolglosigkeit des Strebens das Gewohnheits-Verbrecherthum sich recrutiren würde. Hieraus folgt, dass Alles angewendet werden muss, um eine solche Erfolglosigkeit des Strebens abzuwenden; dass also mit dem Neubau dieser Gefängnisse in erster Reihe begonnen und auf ihre Ausrüstung mit dem tüchtigsten Beamtenpersonale die grösste Sorgfalt verwendet werden müsste. Und diess wiederum im allergrössten Maasse in Bezug auf jene Gefängnisse zweiter Klasse, die ihre Insassen aus den grossen und grössten Städten sich zugewiesen sehen. Hier liegt eine ausserordentlich schwere Aufgabe vor und viele Mühe wird hier mit Undank gelohnt werden: desto mehr aber wird das der Fall sein, je weniger glücklich man in der Wahl des gesammten Beamten-Personals für diese Institute sein sollte.

Ehe ich weiter gehe, muss ich noch einem ferneren Bedenken begegnen, das möglicherweise verlauten könnte. Die Functionen der Aufseher in allen Strafhäusern (Gefängnissen wie Zuchthäusern) sind zweierlei Art und erfordern demgemäss auch ein zweifach verschiedenes Personal. Zu gewissen lediglich technischen Amtsverrichtungen wird das bisherige Personal ausreichen: zum Pfortnerdienst, zum Nachtdienst, zum Ordonnanzdienst, zur Aufsicht in Küche, Waschhaus, Holzstall u. s. w. Dagegen wird überall, wo es um Beaufsichtigung der Gefangenen in Masse sich handelt, ein anderes Personal mit besonderer geistiger Befähigung einzutreten haben. Solchergestalt wird man nicht gezwungen sein, alte gediente Beamte brodlos zu machen, da diejenigen, die in den Zuchthäusern überflüssig werden, bei den Centralgefängnissen als Pfortner, Ordonnanz u. s. w. Anstellung finden.

Es kommt nunmehr noch darauf an, die characteristischen Unterscheidungen zu zeichnen, die zwischen Gefängniss erster und zweiter Klasse obwalten und so plastisch greifbar in die Augen fallen sollen, dass es eben ein Zeugniss für die gerechte Vergeltung und für die vergeltende Gerechtigkeit wird, wenn nicht der wegen Pressvergehen bestrafte Literat dieselbe Strafe wie der Marktdieb oder der Gauner zu erleiden hat.

Gefängniss erster Klasse lasse die Berechtigung zu gewissen Exemptionen vom sonstigen Gefängniss-Reglement zu. Man gestatte demjenigen, der dieser Strafe verfällt und die Mittel dazu besitzt, sich der Gefängnisskost, der Gefangenen-Kleidung und -Lagerung zu entziehen und gegen Entrichtung eines gewissen Kostgeldes sich einer Beköstigung zu versichern, die, wenn auch immerhin von der Gefängnissverwaltung normirt und controlirt, doch mehr als die gewöhnliche Gefängnisskost im Stande wäre, manch einem die Strafe nicht zu hart und fühlbar werden zu lassen. Verlust der Freiheit ist Strafe genug; man braucht dem Gebildeten gegenüber nicht nach Gewichten zu suchen, die aus der Strafe eine Marter machen. Man befreie diese Eximirten, die durch ihre Selbstbeköstigung u. s. w. dem Staate die Kosten erleichtern, auch von der

Verpflichtung, durch ihrer Hände Arbeit einen Theil der Kosten zu decken, und stelle es ihnen anheim, sich selbst zu beschäftigen, mit der Beschränkung natürlich, dass dadurch der Hausordnung keine Gefährdungen erwachsen. Vor allen Dingen habe ich hier Redacteurs von Zeitschriften im Sinne, die nur zu häufig der Justiz verfallen und wohl deren strafenden, nicht aber deren rächenden Arm empfinden sollen; auch Geschäftsleute u. s. w., die, für einige Wochen aus ihrer Thätigkeit herausgerissen, in Gefahr gerathen können sehr bedeutende Einbussen zu erleiden. Ueberall trete man hier mit der Strafe nicht näher und fühlbarer an einen solchen Gefangenen heran, als durchaus nöthig ist, um ihn eben durch dieselbe Strafe nicht zehnfach härter zu treffen als hundert Andere. Für diese Art Gefängnisse werden darum Localitäten mit vielen kleinen Räumen sich besser empfehlen, als solche mit grossen Sälen.

Arbeiten wie Federreissen, Tau-Enden zupfen, Kaffeebohnen sortiren u. s. w. dürfen in Männergefängnissen erster Klasse gar nicht vorkommen; jede hier betriebene Arbeit muss der Art sein, dass ein Mann sich derselben überall nicht zu schämen hätte: denn alle diese Gefangenen sind der allgemeinen Rechtsordnung als Individuen im Besitze der Ehrenrechte eingegliedert: somit würde der Strafvollzug selbst zum Verstosse gegen die Rechtsordnung, die er schützen soll, werden, wenn er das aus den Augen zu verlieren im Stande wäre. Soweit es die Hausordnung und die Sicherheit der Anstalt irgend zulässt, werde hier dem Verkehr oder mindestens der schriftlichen Verbindung der Gefangenen mit ihren Familien und Geschäftsführern und dergleichen kein Hinderniss in den Weg gelegt. Man ist von vornherein verpflichtet, diesen Gefangenen Ehrgefühl genug zuzutrauen, dass sie die Humanität der Verwaltung nicht missbrauchen werden; rechtfertigt Einer oder der Andere diese Erwartung nicht, so mögen diesem die Zügel gekürzt werden: das ist gerecht und selbstverständlich, aber Unschuldige dürfen nicht um eines Schuldigen willen leiden.

Aermere Subjecte, die dieser Strafe verfallen und durch Mangel an Mitteln keine Exemptionen sich zugänglich machen können, werden in Kost, Kleidung, Lagerung, Wohnung

u. s. w. weniger verwöhnt sein, werden also dadurch, dass sie in diesen Stücken dem Gefängnis-Reglement sich unterwerfen, nicht eine Verschärfung der Freiheitsstrafe empfinden. Sie freilich müssen arbeiten und leisten, was von ihnen verlangt wird, denn es ist nicht mehr als billig, dass die Gefangenen mit ihrem Unterhalt der Gesellschaft (diese zahlt ja doch die Bedürfnisse des Staats ein) so wenig als möglich zur Last fallen. Wie aber schon erwähnt, Sorge man für Männerarbeit (Cigarrenfabrication, Papeteriearbeiten u. s. w.) und wähle auch eine Kleidung aus, die von dem bürgerlichen Zuschnitt so wenig wie möglich sich entfernt. Endlich ist es selbstverständlich, dass diese Gefangenen vor allem beanspruchen dürfen, mit Berücksichtigung ihrer Individualität behandelt und natürlich überall auch nur mit „Sie“ angeredet zu werden.

Von einer Progression im Strafvollzuge, d. h. von einer successiven Erleichterung des Druckes und zunehmender Raumbewilligung für die Aeusserung des mehr und mehr erstarkten und freigewordenen Willens wird hier nicht viel die Rede sein können, höchstens wird man Einzelne dadurch auszeichnen können, dass man ihnen gewisse Vertrauensposten zuweist. — Doch genug! Es kann sich in dieser Skizze nicht darum handeln, eine vollständige Hausordnung zu liefern, und zur Characterisirung dieser Strafart ist wohl genug gesagt. Ich hoffe, dass nichts darunter enthalten ist, was gegen den §. 14 des Strafgesetzbuches verstiesse, und somit wäre die Gesetzgebung nicht zu incommodiren, sondern würde die Verwaltung durchaus berechtigt sein, die betreffende Organisation der Gefängnisse erster Klasse auf dieser Basis durchzuführen.

Anders muss die Basis für die Organisation der Gefängnisse zweiter Klasse sich darstellen, weil hier das Kriterium des Bürgerrechts, der Besitz der bürgerlichen Ehre „von Rechts wegen“ abgesprochen ist. Da dies eben „von Rechts wegen“ stattgefunden hat, muss der Strafvollzug dieses Moment vor allen Dingen in Rechnung ziehen. Hier darf ein Anspruch auf Ausnahmen nicht gemacht werden: je gebildeter ein Subject auch wäre, desto verdammlicher müsste es erscheinen, dass es so weit gesunken und

bis zur Aberkennung seiner bürgerlichen Ehre gediehen ist; hier ist ein Pochen auf ehemalige glänzendere Verhältnisse eine Unverschämtheit — darum fort damit: für die gleichen Brüder die gleichen Kappen, ein und dieselbe Kost, ein und dieselbe Kleidung u. s. w. und für Alle das „Du“ in der Anrede. Halte man das nicht für Lappalie; es hat diese Anrede mehr Gewicht, als der dem Strafvollzuge fern Stehende zu ahnen vermag. Dieses einzige Wort erinnert den Leichtsinnigen, der sonst mit dem Druck der Verhältnisse sich sehr vertraut gemacht hat, jeden Augenblick daran, dass er in einem ausserordentlich subordinirten Verhältniss zu demjenigen steht, der berechtigt ist, ihn so anzureden; es erinnert den Dünkelhaften, den Selbstgerechten jeden Augenblick daran, dass er, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, keinen Anspruch auf Ehrenbezeugungen machen kann, es verdollmetscht ihm, der unberechtigt eine Kluft vorhanden glaubt zwischen sich und dem Gauner neben ihm, dass er in einem Wahne lebt, dass er „von Rechts wegen“ mit demselben gleichgestellt, aus der Gesellschaft der Unbescholtenen ausgestossen und ihres Erkennungszeichens, der Cocarde, beraubt ist.

Wenn aber auch im Allgemeinen in diesen Gefängnissen die Gleichheit *a priori* als Basis, als Ausgangspunkt angenommen werden soll, so wird nun doch gerade hier jede Gelegenheit benutzt werden müssen, um successive Schattirungen erkennbar werden zu lassen. Ich habe hier neuerbaute Gefängnisse (panoptischen Styles), mit vier Flügeln von 3 Stockwerken und 4—500 Zellen enthaltend, im Sinne; doch bin ich keineswegs gewillt, sämtliche Gefangene der Isolirhaft überwiesen zu sehen. Als Regel gilt mir die gemeinsame Arbeit bei Tage, wozu die Corridore Raum genug darbieten, und die Isolirung bei Nacht; Isolirung bei Tag und bei Nacht betrachte ich nur als Ausnahme oder als Uebergang.

Selbstverständlich muss ich die Situation so zeichnen, als hätte sie bereits mindestens 2 Jahre Zeit gehabt, sich aus den Anfängen zu entwickeln. Dieses vorausgesetzt, darf ich mit Recht behaupten, dass mittlerweile bereits unter Führung und Leitung der geeigneten Aufseher derjenige

Geist die Gemeinschaft der Gefangenen durchdrungen haben und zur Herrschaft gelangt sein werde, den ich bereits als das Product einer derartig mit den richtigen Mitteln ausgerüsteten Organisation geschildert habe. Die Gefangenen, während des Tages zu gemeinsamer Arbeit vereinigt und stets unter den Augen und unter dem Einflusse wohlwollender, umsichtiger, vielseitig gebildeter und erfahrener Aufseher stehend, müssen und werden diese Männer, die ihnen unaufhörlich aus dem Schatze ihres Geistes wie ihres Characters mittheilen, lieben und achten gelernt haben; sie werden gelernt haben einen Werth auf den Beifall solcher Männer zu legen; sie werden erkennen gelernt haben, dass jeder einzelne Sträfling ein unentbehrlicher Träger der Situation ist, die sich hier mehr oder minder makellos darstellt, je nachdem jeder Einzelne mehr oder minder aufrichtigen Willens dabei sich betheiltigt; sie werden hieran erkennen gelernt haben, dass das Rechte und das Wahre in dieser abgeschlossenen Welt, dass die gesammte Zusammensetzung des Räderwerkes in dieser Verwaltung, dass die Summe aller einzelnen Zielpunkte und Aufgaben, zu deren Erreichung Jeder das Seinige beitragen muss, durchaus nichts Anderes ist, als ein Bild der Rechtsordnung dort ausen, welche die Basis des gesammten Staats-Organismus bildet; sie werden gelernt haben das Rechte zu thun im Interesse der Integrität dieses kleinen Kreises, nicht aus Furcht vor Strafe — und sie werden das alles um so sicherer und um so schneller gelernt haben, je glücklicher man in der Wahl des Aufsehers, dem sie zugetheilt wurden, gewesen ist. Das ist kein Utopien, keine sanguinische Illusion, der ich mich mit diesen Behauptungen hingebe, sondern es sind die Consequenzen, die ich aus der Gewalt und aus der Obmacht des reifen geistigen Wesens über die geistige Kindheit folgern darf, weil hunderte von Beispielen aus der Erfahrung mir diese Siegeskraft in ihrer Unwiderstehlichkeit anschaulich gemacht haben.

Ich bin demnach weit entfernt, diejenigen Gefangenen, welche diesen Strafhäusern mit einer kürzeren als sechsmonatlichen Strafzeit zugeführt werden, etwa der Isolirzelle zu überweisen. Im Gegentheil: mitten hinein in diese puri-

ficirte Atmosphäre der gemeinsamen Haft will ich gerade sie gesetzt wissen, bei denen keine Zeit zu verlieren ist. Je mehr sie in einer ihnen ganz fremden Luft athmen, je überraschender für sie ist, was sie hier herrschen sehen, desto gewaltiger wird der Eindruck sein, den dies Alles auf sie hervorbringt, und wenn sie dann Abends ihre einsame Schlafzelle betreten, so wird dieser Tag in der Collectivhaft bei weitem mehr ihren Blick nach Innen zur Selbstbetrachtung und Selbstkritik wenden, als dies der Einsamkeit in der Zelle möglich gewesen wäre. Jeder folgende Tag wird mit kräftigen Eindrücken dazu beitragen, dem Neuling klar zu machen, wie sehr er selbst ein durchaus heterogenes Element in dieser Genossenschaft ist, und die Krisis muss und wird alsbald eintreten. Entweder ist noch guter Wille und noch Hoffnung genug in dem Neulinge vorhanden, um die Sehnsucht in ihm wachzurufen, das werden zu wollen, was die Andern geworden sind, oder es herrscht bereits vollständiger Pessimismus und absolute Hoffnungslosigkeit bei ihm vor.

Dem prüfenden und sachkundigen Blicke des Aufsehers wird diese Krisis nicht entgehen; und entweder wird er nun in richtiger Würdigung der Sachlage dem Verlangenden die starke Hand zur Rettung bieten und dadurch abermals ein Herz voll Liebe und Dankbarkeit sich gewinnen, dadurch abermals in der Hochachtung der zuschauenden Gefangenen wachsen, oder er wird den Widerstrebenden dem Director und dem Geistlichen nunmehr als ein Object für die Isolirung bezeichnen, damit ebensowohl die Gemeinschaft nicht gefährdet werde durch ein widerstrebendes Subject, als auch ein letzter Versuch gemacht werden könne, ob es der einsamen Zelle gelingen möge, die Rinde vom Herzen abzusprennen. Wird ein zu kurzer Strafzeit verurtheilter Zuwachs aus diesen Gründen während seiner Haft isolirt gehalten, so ist damit erreicht, dass er selbst mindestens nicht verderbter aus der Haft entlassen wird, als er dieselbe betrat; es wird aber auch damit erreicht, dass er den Ansteckungsstoff, der ihm beiwohnt, nicht auf Andere übertragen kann. Wird er dagegen, weil er Verlangen nach Rettung zeigt, der gemeinsamen Haft während der sechs oder acht Wochen, oder während der drei bis sechs Monate

seiner Strafzeit überwiesen, so kann es nicht ausbleiben, dass er das Gefängniss besser verlässt als er es beschritt. So oder so: unter allen Umständen ist viel gewonnen.

In Anbetracht derjenigen Gefangenen nun, die eine längere als sechsmonatliche Strafe zu verbüssen haben, ist es natürlich eine leichtere Aufgabe, sie zum Rechtsgeföhle zu erwecken: und hier würde ich, da die Zeit weniger drängt, zunächst die Isolirhaft zweckmässig erachten, sei es auch nur, um nicht mehr als unvermeidlich ist, die reine Luft in den gemeinsamen Arbeitsräumen durch Einführung ungeprüfter Elemente zu gefährden. Im Allgemeinen zittre ich vor dieser Gefährdung nicht, im Gegentheil, ich halte es für förderlich, den Gehalt dieser Reinheit auf die Probe zu stellen: denn ohne Kampf kein Sieg. Das ist es, was die Productivität der Collectivhaft ausmacht, dass es hier Versuchungen giebt, denen siegreicher Widerstand entgegengesetzt werden soll und kann. Freilich gehört das wachsame und erfahrene Auge des Psychologen dazu, um rechtzeitig den etwa noch zu schwachen Kräften zu Hülfe zu kommen; — jedenfalls bildet dieser Kampf gegen Concreta den unendlichen Vorzug der Collectivhaft vor der Haft in einsamer Zelle, die nur „gute Vorsätze“ wachzurufen, nimmermehr eine Kraft zu üben im Stande ist, weil eben concrete Versuchungen hier nicht herantreten und in Bezug auf den behaupteten Sieg über verlockende Bilder der Phantasie uns der Prüfstein für die Wahrheit fehlt.

Nachdem ein zu langzeitigerer Haft verurtheilter Sträfling etwa 3 bis 4 Monat (vielleicht auch nur so viel Wochen, je nach der Individualität) in der Zelle isolirt gewesen ist und den prüfenden Blicken seines Aufsehers und der Oberbeamten als qualificirt zur Versetzung in die gemeinsame Haft erscheint, mag er dieser zugetheilt werden, um ihr vorläufig nun so lange anzugehören, wie seine schlechte Conduite nicht etwa eine Strafversetzung rückwärts in die Isolirzelle nöthig macht. Dergleichen Ascensionen sowohl als auch diese Degradationen, weil sie öffentlich vor sämtlichen Gefangenen der Collectivhaft sich kundgeben, sind für diese Strafart selbst ein unmittelbares Erziehungs- und Bildungsmittel: die Gefangenen lernen immer mehr die

Hausordnung und deren Anforderungen in Parallele stellen mit der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt; sie sehen das Walten der vergeltenden Gerechtigkeit, wie diese belohnt oder wie sie bestraft; an dem Beifall, der Allen zu Theil wird, die redlich kämpfen gegen die Versuchungen zum Unrecht, und an der Rüge resp. Strafe, die Alle betrifft, die der Versuchung verfallen, erkennen sie zunächst die Bedeutung der Hausordnung, die nichts weiter ist als das Abbild der Rechtsordnung draussen im Staate; und daran, dass man Strauchelnde oder Gefallene oder Widerstrebende aussondert aus der Gemeinschaft, und sie „bei Seite nimmt“, sie isolirt, erkennen sie, wie unentbehrlich diese zeitweise Ausscheidung heterogener Elemente für das Gedeihen der Hausordnung, wie wichtig und wie gerecht also auch ihre eigene zeitweise Ausscheidung aus der Gesellschaft dort aussen für die Integrität der Rechtsordnung war.

Solchergestalt wird auch dem blödesten Auge die hohe Bedeutung der Rechtsordnung klar und solchergestalt wird durch die Strafe dem Bestraften und dem ganzen Volke das Walten der vergeltenden Gerechtigkeit zum lebendigen Bewusstsein gebracht. Es werden also in den Gefängnissen von der eben geschilderten Einrichtung ebenso löbliche Vorsätze gefasst werden, wie die Verfechter der ausschliesslichen Isolirhaft sie nur durch die Einwirkung der Zelle erreichbar zugeben wollen; aber hier werden diese guten Vorsätze gekräftigt werden, theils durch das anspornende, theils durch das warnende Beispiel Anderer, jedenfalls durch das Ringen mit dem Versucher. Und ist damit nicht unendlich viel erreicht? kann die Rechtsordnung einen andern Träger als das Rechtsgefühl haben? und kann dieses anders als in der Liebe zum Rechten und im Abscheu vor dem Unrechten sich kundgeben? Davon kann die Zelle wohl eine „Vorstellung“ erwecken, die Collectivhaft aber vermag das „Wesen“ selbst zu erzeugen.

Ich supponire im Gefängniß zweiter Klasse dreierlei Stadien des Strafvollzuges: die Isolirhaft als Stadium der Beobachtung oder als disciplinelles Strafmittel; sodann das Stadium der gemeinsamen Haft unter der unausgesetzten

Ueberwachung durch die Aufseher, gewissermaassen das Stadium der Uebung; endlich das Stadium der Bewährung, oder dasjenige, in welchem bei freierer Bewegung und unterbrochener, nur partieller Beaufsichtigung der Beweis für die Dauerhaftigkeit der Früchte des mittleren Stadiums zu liefern ist.

Die im dritten Stockwerke befindlichen Zellen mögen für die Isolirhaft, also für das niedrigste Stadium der Strafvollstreckung reservirt bleiben; die im Erdgeschoss befindlichen Zellen dürften jenem Contingente der Gefangenen, das im zweiten Stadium sich befindet, als Schlafräum zu überweisen sein, während sie auf den Corridoren zu gemeinschaftlicher Arbeit versammelt werden. Die Zellen des mittleren Geschosses endlich sind für die Gefangenen der dritten Kategorie bestimmt. Die Isolirung der ersten Klasse muss streng genug durchgeführt werden, um jeden Versuch einer Annäherung an die andern Klassen von vornherein abzuschneiden. Bei einer Organisation, wie die in Rede stehende es ist, bedarf es dazu keiner „Masken und keiner *stalls*“; die Sträflinge der zweiten und dritten Klasse selbst, der Geist, der das Ganze durchdringt, werden die besten Wächter sein. Von der Anstaltsschule würde ich die Isolirten ganz ausschliessen, nicht aus Rücksicht für die Bequemlichkeit des Hausdienstes, sondern darum, weil die betreffenden Sträflinge entweder nur eine Beobachtungszeit in der Zelle durchzumachen haben oder weil sie zu sehr mit Ansteckungsstoff erfüllt sind. Mögen sie schlimmsten Falls heranreifen für das Zuchthaus, dort liegen die Verhältnisse durchaus anders als hier, dort würde ihnen die Wohlthat der Schule nicht vorenthalten werden dürfen: hier mit Fug und Recht, weil sie zu heterogen gegen die andern Elemente sich erweisen, um mit diesen, selbst hinter der Maske und selbst getrennt durch die Schranken der *stalls*, in Verbindung gebracht werden zu können. Das Strafgesetz schreibt ja auch nicht vor, dass jeder Sträfling die Schule besuchen müsse, also bleibt es Sache der Verwaltung, Einen und den Andern davon auszuschliessen.

Ich gerathe dadurch keineswegs in Widerspruch mit mir selbst; denn wenn ich auch dem Strafvollzuge die

Aufgabe gestellt habe, ein lebendiges Rechtsgefühl in jedem Gefangenen zu erwecken, so liegt es auf der Hand, dass bei vielen Gefangenen diese Aufgabe nicht durchzuführen sein wird, weil die vorhandenen Mittel nicht allen Anforderungen genügen können, weil es also vorkommen kann, dass in einzelnen Fällen die Widerstandskraft grösser ist als die Kraft, die den Widerstand bewältigen soll. Namentlich wird das im Gefängnis vorkommen können, wo die Strafe selbstredend das Gewicht nicht haben kann, wie man es ihr im Zuchthause beilegen darf. In solchem Falle wird man lediglich reflectiren müssen, dass das betreffende Subject, wenn auch „von Rechts wegen“ proportional bestraft, doch um seiner sonstigen Verderbtheit willen einer härteren Busse zu unterwerfen gewesen sein würde, und dass, weil dies vom Rechtsstandpunkt aus nicht möglich war, es auch nicht möglich ist, vorläufig und in Bezug auf dieses Subject den Strafzweck sicher zu stellen. Ueberdem sollen dergleichen Sträflinge keineswegs durchweg als aufgegeben betrachtet und behandelt werden; im Gegentheil werden Director, Geistlicher, Oberaufseher und der Stationsaufseher mit aller Pflichttreue in der Zelle an der Heruntermeisselung des Gerölles zu arbeiten haben, welches diese Herzen umlagert hält, und so wie nur dieser Widerstand gebrochen und die ausserordentliche Unbotmässigkeit besiegt ist, mag die Ascension in die zweite Klasse versucht und dem hier waltenden Geiste das Weitere anvertraut werden. Schlimmsten Falls kann die Zurückversetzung in die Zelle jeden Augenblick stattfinden.

Das zweite Stadium der Strafe wird bei gemeinsamer Arbeit und unter den Augen der Aufseher verbüsst. Die Corridore in den nach panoptischem System erbauten Zellen-Gefängnissen sind gross, hell, warm und in jeder Beziehung dazu angethan, um als Arbeitssäle benutzt werden zu können. Bei der in Rede stehenden Organisation kommt es nun gar nicht darauf an, die Gefangenen je nach ihrer Beschäftigung zusammen zu setzen, eine Rücksichtnahme, die anderwärts einer Classification auf Grund der individuellen Qualität sehr hindernd im Wege steht. Hier werden Spinner, Schneider, Schuhmacher, Cigarrenmacher, Netzstricker

u. s. w. (nur nicht Weber) auf einem Corridor arbeiten können, gewerkmässig vereinigt zu kleineren Gruppen und dennoch eine Gruppe bildend, die nicht zu gross ist, um von dem Aufseher übersehen werden zu können und um ihn, wenn er spricht, Allen verständlich werden zu lassen. Für den Arbeitsbetrieb erwachsen aus einer derartigen Vermischung der Professionen keine Nachtheile oder Unbequemlichkeiten, da um die nächste Ecke herum die anderen Bruchtheile derselben Profession zu finden sind. Etwaige Bedenken der Werkmeister hinsichtlich der Schwierigkeit der Vertheilung von Arbeitsmaterial und der Prüfung der Arbeit, können, nachdem die Concentration gleichnamiger Beschäftigung solchergestalt ausser Acht gelassen worden ist, durch Hinweisung auf die Isolirgefängnisse strictester Observanz leicht entkräftet werden und anderweite Bedenken über die Tantalusqualen, die angeblich ein Flachsspinner neben einem Cigarrenarbeiter zu erdulden haben soll, haben gar kein Gewicht.

Hier in diesem zweiten Stadium der Strafvollstreckung kommt es nun darauf an, die Gefangenen mehr und mehr zu Fleiss bei der Arbeit, zur grössten Gewissenhaftigkeit und Accuratesse bei der Ausführung derselben, zur Ordnungsliebe, zur Reinlichkeit, zu einem sittlichen und wohlanständigen Wesen in Worten und Handlungen, zu Wahrheitsliebe, mit einem Worte, zu entgegenkommender, vertrauensvoller Hingabe an die Absichten der Aufseher und sämtlicher Beamten anzuregen. Bei einem Aufseherpersonale wie es jetzt ist, würden das alles nur „fromme Wünsche“ bleiben, bei einem solchen aber, wie ich es im Sinne habe, wird diese Aufgabe zu lösen sein. Und hier handelt es sich um greifbare Erfolge; Heuchelei ist hier nicht möglich: Fleiss, Sauberkeit in der Arbeit, Sauberkeit an Körper und Kleidung, Ordnungsliebe, anständiges Betragen lassen sich nicht heucheln; alles das muss greifbar und sichtlich und messbar dargebracht werden: ob mehr oder minder gern, das ist etwas Anderes, aber selbst das wird dem Psychologen erkennbar und darum nutzbar werden zu sachgemässer Behandlung. Ein Sporn von eminenter Bedeutung wird sich hier geltend machen: das Ehrgefühl und dessen weitere

Folge, der Wetteifer. Hat man diesen erst geweckt — und die Verhältnisse selbst werden diese Aufgabe erleichtern, — so wird er Erfolge erringen helfen, von denen man sich jetzt schwer einen Begriff machen kann, und er wird sich als ein Factor erweisen, wie die Isolirhaft keinen ähnlichen an die Seite zu stellen hat.

Je mehr, getrieben durch das erweckte Ehrgefühl, der Gefangene freiwillig allen jenen genannten Anforderungen der Hausordnung nachkommt, je mehr also das Bewusstsein in ihm lebendig geworden ist, dass Freiheit des Willens nur besteht, wo Gehorsam vorhanden ist gegen die Forderungen der Sittlichkeit im weitesten Sinne des Wortes, desto mehr wird der Strafzweck, wie ihn der hohe Geistesschwung des Gesetzgebers declarirte, erfüllt sein.

Nun kommt es aber darauf an, die Probe auf die Richtigkeit des Exempels zu liefern, und zu dem Ende wird der Gefangene in das dritte und letzte Stadium der Strafvollstreckung hinübergeführt. Diese Kategorie beschäftige man in der Küche, mit Verrichtung von Hausdienstarbeiten, auf den Höfen und, wenn solche vorhanden sind, in den Gärten, und unterrichte sie dabei im Gartenbau, in Bienenzucht u. s. w. Fehlt es an Gärten, so kann freilich eine so grosse Anzahl im Hausdienst nicht beschäftigt werden. Man lasse die Gefangenen dann in ihrer Zelle ohne Pensum arbeiten, gestatte ihnen aber auch, sich mit Lesen, Schreiben, Zeichnen zu beschäftigen. Ob Arbeitslust erweckt worden und vorhanden ist, wird sich bald herausstellen und bejahenden Falls darin eine Garantie für die Zukunft des Gefangenen zu suchen sein. Ihnen kann natürlich und soll auch nicht die Aufsicht auf Schritt und Tritt folgen, ihnen treten daher viele Versuchungen entgegen: desto besser, diess entspricht dem Zwecke. Auf den Strauchelnden braucht und darf nicht gleich mit Keulen losgeschlagen zu werden; im Gegentheil, man schone das Ehrgefühl, man mache seine Rechnung möglichst unter vier Augen ab; man vergebe dem Reuigen und Beschämten das erste Straucheln und reiche ihm die Hand, ihn wieder emporzurichten, ihm wieder Muth einzuflössen. Hilft auch das nicht, erliegt er wiederum anderweiten Versuchungen, so isolire man ihn einige Wochen und übergebe

ihn demnächst nochmals der zweiten Klasse. Das geschehe aber alles in möglichst glimpflicher Weise, möglichst so, dass der Schiffbrüchige nicht deprimirt wird. Unsere jetzigen alten Unteroffiziere würden das freilich nicht zu Stande bringen, ebensowenig die Brüder des Rauhen Hauses wegen mangelnder Lebenserfahrung und wegen ihrer einseitigen Richtung. Männer aber, denen man in Folge ihrer vielseitigen Bildung und ihrer Lebenserfahrungen halber einen psychologisch forschenden und durchdringenden Blick zutrauen darf, werden allen diesen schwierigen Anforderungen zu genügen vermögen.

Einen Blick nun noch auf das Ganze werfend, lege ich hohen Werth auf den beantragten Baustyl um seiner Uebersichtlichkeit und des fernern Vorzuges willen, dass sämtliche Gefangene bei Nacht zu isoliren sind. Bei dem Eintritte in die Centralhalle vermag der Oberaufseher, jeder Inspector, der Geistliche und der Director augenblicklich das Ganze mit einem Blick zu übersehen. Alle diese Beamten können sich ohne Mühe von dem Zustande jeder einzelnen Station überzeugen und selbstredend werden sie auch mit den Stationsaufsehern in ausreichendem Rapport sich erhalten, um auch ihre Kräfte noch einzusetzen, wo es erforderlich erscheint. Sie gerade sind es umgekehrt wieder, die über die bisherigen Isolirten bei deren Versetzung in die gemeinsame Haft dem betreffenden Stationsaufseher orientirende Winke geben; sie auch sind es, die die Sträflinge der dritten Klasse im Auge behalten, und somit ist, was die baulichen Einrichtungen und die entsprechende Application des Beamtenpersonals erleichtern, das gesammte Contingent der Gefangenen von der genügenden Anzahl wachsamer und kundiger Augen umgeben, um die Zuversicht bei uns zu erwecken, dass alsdann der Zufluss zum Zuchthause, wie er jetzt stattfindet, in ganz bedeutendem Grade verringert werden muss. Und dazu kommt nun noch die Thätigkeit der Vereine in der Gesellschaft.

Freilich würde nunmehr auch der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, dass solche Gefangene, die aus dem dritten Stadium der Strafvollstreckung entlassen werden, durch das erkennende Gericht zu rehabilitiren, d. h. in den Besitz der

Ehrenrechte wieder einzusetzen wären, da sie die Sühne im vollsten Sinne des Worts dargebracht haben und also auch in der Freiheit eine Kette ihnen nicht mehr nachschleifen darf. Verwaltung und Justiz, welche beide einem Interesse dienen, dürfen nicht eifersüchtige Competenz-Grenzstreitigkeiten führen wollen.

Die Weibergefängnisse anlangend, so placire ich dieselben in einen der vier Flügel des Hauses und denke sie mir in derselben Weise organisirt, wie das Männergefängnis. Ich sollte meinen, dass es an qualificirten Aufseherinnen so wenig fehlen wird, als an Aufsehern: das Jahr 1866 hat Zeugniss dafür abgelegt, welcher Aufopferung die gebildetsten Damen fähig sind, wenn es gilt, Wunden zu heilen, Thränen zu stillen, Leiden zu mildern. Hier handelt es sich darum, das Weib in der Gefangenen zu retten: das kann nur die weibliche Hand und das Herz eines Weibes vollbringen. Männliche Aufseher würden Bürgersinn bei den weiblichen Gefangenen herstellen können, aber die Weiblichkeit ist nur durch weibliche Pflege zu rehabilitiren. Und das ist hier die eminent wichtige Aufgabe, von deren glücklicher Lösung Wohl und Wehe von mehr als tausend Familien abhängt. Gross ist die Aufopferung des Weibes, welches dem verstümmelten Soldaten die treue Pflegerin wird, noch grösser aber ist sie, wenn das reine, gebildete, ehrenhafte Weib zu der Verworfenen seines Geschlechtes herabsteigt, für deren Erlösung sich begeistert, an deren Errettung sich betheiligt. Es steht ja nirgend eine solche Dame allein, es sind überall deren mehrere vorhanden, und an den gebildeten Berufsgenossen im benachbarten Männergefängnis, an dem Geistlichen, an dem Director finden sie sämmtlich die Stützen, deren sie etwa benöthigt sein sollten. Gerade hier im Gefängnis für Weiber, das lasse man doch nicht aus den Augen, wachsen die Köpfe des künftigen Verbrecherthums nach, viel mehr, als dies im Männergefängnis der Fall ist. Bei den Männern handelt es sich um sie selbst und um die Gegenwart, bei den Weibern um folgende Generationen und um die Zukunft.

Ueber die Gefängnisse für Knaben und Mädchen unter 16 Jahren brauche ich mich wohl nicht weiter auszulassen.

Wie sie organisirt sein müssen, um im Einklang zu stehen mit dem gesammten Habitus des Gefängniswesens, ist aus allem Vorstehenden genügend ersichtlich. Auch bin ich gern geneigt, hier der Kirche die sonst von mir bestrittene Vorhand einzuräumen, weil es sich hier noch um Unmündige, nicht aber um Bürger und Bürgerinnen mit der vollen Zurechnungsfähigkeit handelt.

Zum Schlusse noch ein Wort an Zweifler und Ungläubige. Man blicke hin auf Tabelle 22, S. 68. In Rheinland 19% Rückfällige, anderwärts 33%. Das ist die Frucht der Gefängnisorganisation am Rhein. Ich gehe mit meinen Wünschen allerdings noch über das Bild hinaus, welches die dortigen Gefängnisse darbieten; ich verlange aber nichts Unmögliches. Weil es erreichbar ist, und weil es andererseits dringendes Bedürfniss ist, dieses Ziel sich zu stecken, so wird man über kurz oder lang dazu sich entschliessen müssen. Alsdann aber wird nicht mehr von 33%, auch nicht mehr von 19% Rückfälliger die Rede sein; dann wird das Gewohnheits-Verbrecherthum zum Gelegenheits-Verbrecherthum sich nicht mehr wie 3,4:1 verhalten; dann wird das Volk zum lebendigen Bewusstsein der Thatsache gelangen, dass in der Strafe sich das Walten der vergeltenden Gerechtigkeit kundgiebt.

Aber alle diese Erfolge sind bedingt durch die Reform der Gefängnisse überhaupt und deren richtige Einleitung und Durchführung.

§. 22.

Reform der Zuchthäuser.

Der Schwerpunkt des gesammten Strafvollzuges, soweit von Freiheitsstrafen die Rede ist, soll, wie ich aufgestellt habe, in der Gefängnisstrafe zweiter Klasse gesucht werden. Wenn hier die richtigen Mittel und in ausreichendem Maasse angewendet werden, so wird der Zufluss zum Zuchthause wesentlich nachlassen und dem Gewohnheits-Verbrecherthum eine bisherige Hauptquelle seiner Recrutirung verstopft werden.

Wenn andererseits die Volksschulen in belebenderer Weise wirksam werden, wenn die Vereine immer mehr da-

nach streben, Gesittung in die untersten Volksschichten hineinzutragen, Nüchternheit hier zu verbreiten und der ausschweifenden Genusssucht Grenzen zu ziehen, dann wird auch die Zahl der Gelegenheitsverbrecher sich wesentlich reduciren, und somit wird in doppelter Beziehung die Frequenz der Zuchthäuser eine geringere werden.

Anlangend nun deren Organisation, so wünschte ich auch hier 2 Klassen zu trennen, und zwar zunächst die Strafanstalten, wohin sämtliche Verbrecher abzuliefern wären, die wegen desselben Verbrechens nicht bereits schon ein- oder mehrmal bestraft waren, also diejenigen, die ich Gelegenheits-Verbrecher nannte und deren Zeichnung im §. 13 a. versucht wurde, und sodann die Zuchthäuser, welche zur Aufnahme des Gewohnheits-Verbrecherthums bestimmt sind. — Je mehr ein Unterschied in der Receptivität dieser beiden Kategorien vorliegt, desto mehr empfiehlt sich deren Trennung von einander, um auch hier wieder die grössere Kraft concentriren zu können, wo ihre Anwendung am meisten erfordert wird: in den Zuchthäusern.

Viele unserer jetzigen Zuchthäuser (Strafanstalten genannt) sind geringer belegt, als ihre Einrichtung es zulässt. Wird hier zusammengerückt, so werden allerdings die Transportkosten vermehrt, dagegen anderweitig abermals Ersparnisse herbeigeführt an dem General-Verwaltungsaufwande und an einzelnen Kosten für persönliche Bedürfnisse: Beheizung, Beleuchtung u. s. w. Ein solches Zusammenrücken glaube ich empfehlen zu müssen, um einige dieser bisherigen Strafanstalten zu Gefängnissen disponibel zu erhalten, was um so sicherer zu erreichen sein wird, als mehrere jetzige Strafanstalten neben einer Zahl von Züchtlingen auch noch eine Anzahl von Gefängnissträflingen umfassen. *)

Zunächst würden also Locale für Strafanstalten, wie ich solche eben bezeichnete, auszusondern sein, und ich müsste mich sehr irren, wenn nicht ein Institut dieser Art

*) In den Jahren 1858—1863 waren durchschnittlich 1885 Gefängnissträflinge täglich in den Zuchthäusern detinirt, eine Zahl, die doch schon in's Gewicht fällt.

für jede Provinz hinreichen würde. Demnächst müssen die Zuchthäuser so stark belegt werden, wie deren Einrichtung es zulässt. Sollten dann nicht in den 8 alten Provinzen vielleicht vier bis fünf solche Institute leer werden und zu Gefängnissen benutzt werden können?

Der Trennung nach Confessionen und Geschlechtern in separaten Anstalten, wie solche vielfach schon jetzt und doch nicht durchweg besteht, rede ich nicht das Wort. Nur wo die Kirche sich im Strafvollzuge eine prädominirende Stellung anzueignen verstanden hat, ist das Verlangen nach Scheidung der Confessionen (so dass lediglich evangelische und lediglich katholische Strafanstalten daraus resultiren) erklärlich; wo dagegen keine Veranlassung genommen worden ist, mit dem Strafvollzuge das Rechtsgebiet zu verlassen, ist es durchaus unerfindlich, weshalb man zu dieser Scheidung und Aussonderung der Confessionen schreiten soll. Sind Katholiken und Evangelische und Juden von einem Richter verurtheilt, weil sie gegen ein Gesetz verstießen, hat hierbei ihre individuelle Qualität, ihr Glaubensbekenntniss durchaus gar keinen Ausschlag gegeben, ist das unmoralische oder das sündhafte Moment ihres Betragens nicht in entferntester Weise Gegenstand der Erörterung gewesen, sondern lediglich das Rechtswidrige ihrer Handlungen zur Untersuchung und Strafe gezogen worden: so geht, mindestens von vornherein, alles das den Strafvollzug nichts an; mischt man es dazu, so schlägt man eine neue Richtung damit ein, anstatt lediglich diejenige Richtung zu verfolgen, die das gesammte Rechtsverfahren gegen den Verbrecher bis dahin beobachtet hat.

Ich erachte also zunächst die Strafvollstreckung, so lange sie an dem Princip unseres Strafgesetzes festhält, nicht für befugt, derartige ganz andere Principien in den Strafvollzug zu mischen, erblicke sodann eine ganz effectlose und anderweit nicht ausgeglichene Vermehrung der Kosten in dieser Maassregel, und finde sie endlich seither nicht einmal mit der mindestens erforderlichen Consequenz durchgeführt. Denn, wenn man einmal lediglich katholische Sträflinge einer Strafanstalt überweist, dann sollte man doch auch ein lediglich katholisches Beamtenpersonal

dort anstellen. Dass dieser letzten Forderung nicht Rechnung getragen wird oder vielleicht nicht getragen werden kann, schadet viel mehr als die ganze Maassregel hilft: denn man construirt mit eigenen Händen eine Scheidewand zwischen den Gefangenen und ihren Beamten. Unbestreitbar ist dieses wahr, oder — das Gegentheil ist wahr: entweder entfernt um dieser confessionellen Sonderung willen ein bigotter Sträfling sich von seinen andersgläubigen Vorgesetzten, oder er hängt ihnen an und beachtet den Confessionsunterschied nicht. Hätten wir es mit vollgeistigen Wesen zu thun, so dürften wir diese letztere Alternative uns schon gefallen lassen; die rohe Masse aber, die hier in Rede steht, wird in beiden Fällen geneigt sein, feindselige Elemente in ihr Verhalten hinein zu mischen, entweder gegen den Andersdenkenden oder gegen die eigene Kirche. — So wird durch diese, meiner Ansicht nach durchaus ungerechtfertigte Scheidung der Strafanstalten nach Confessionen, eben weil sie nicht bis in die letzten Consequenzen durchzuführen ist, nichts erreicht, wohl aber viel geschadet.

Ausser der eben erwähnten nachtheiligen Wirkung und ausser der Vermehrung der Transportkosten kommen nun aber noch andere Uebelstände, mindestens in Bezug auf die Provinzen Preussen und Posen zur Sprache. Besonders im Grossherzogthum Posen ist evangelisch oder katholisch fast identisch mit deutsch oder polnisch; es ist nun aber in den Strafanstalten dieser beiden Provinzen ein durchaus feststehender Erfahrungssatz geworden, dass dem deutschen Contingente der Sträflinge eine ungleich grössere Intelligenz, Arbeitskraft und Technik beiwohnt, als dem polnischen. Die gesammten Handwerke in der Anstalt: Tischlerei, Schlosserei, die Schmiede-, Zimmermanns- und Maurer-Arbeiten, ja sogar die feinern Schneider- und Schuhmacher-Arbeiten, sind fast durchgängig nur mit Deutschen besetzt und können mit diesen nur besetzt werden, weil sie allein es sind, die die Fähigkeiten dazu mitbringen. Es geht das noch weiter; denn auch in der Weberei, in der Cigarrenfabrication, kurz überall, wo Ansprüche an Geschicklichkeit gemacht werden müssen, überragen die Deut-

schen mit ihrer Leistungsfähigkeit weitaus die Polen. Wenn nun einerseits festgehalten wird, dass im Osten des Staats, besonders in der Provinz Posen, die Nationalität fast parallel läuft mit der Confession; wenn andererseits berücksichtigt wird, wie viel Gewicht auf die Rente aus dem Fabrikbetriebe den enormen Kosten der Gefängnisverwaltung gegenüber gelegt werden muss, wie also das Arbeits-Institut jede Berücksichtigung um so mehr verdient, als der Arbeitszwang zu den Kriterien der Zuchthausstrafe gehört: dann lässt sich in der That nicht ermessen, wie man diese Berücksichtigung so durchaus hat ausser Acht lassen können um eines Effectes willen, der mindestens sehr problematischer Natur ist. Mir selbst ist die Strafanstalt zu Polnisch-Krone, deren Leitung mir zwei Jahre übergeben war, bekannt; sie ist nur mit Katholiken belegt, die Strafanstalt zu Rawicz dagegen mit Evangelischen; hierin liegt der Grund, dass auch dem muthigsten Director in Polnisch-Krone die Flügel sinken müssen, wenn er mit Rawicz in Wettkampf treten soll. Schlage man es aber doch nicht gering an, ob der Director mit Freudigkeit und Siegeshoffnung oder von vornherein ohne Zuversicht auf Erfolg sein mühevolltes Amt und seinen dornenvollen Pfad beschreitet! — So bringt diese Sonderung der Confessionen überall mehr Nachtheile als Vortheile zuwege, während andererseits die verabsäumte Sonderung des Gewohnheits- vom Gelegenheits-Verbrecherthum wahrlich nicht geeignet ist, jene Nachtheile auszugleichen.

Ebenso wenig vermag ich von der Stichhaltigkeit der Gründe mich zu überzeugen, die dazu geführt haben, besondere Zuchthäuser für Weiber einzurichten. Vorausgesetzt muss freilich werden, dass eine Annäherung der Geschlechter in der Strafanstalt unmöglich zu machen sei: das ist aber sehr lange Zeit hindurch der Fall gewesen, warum sollte es nicht ferner angehen? Wenn man aber nach den Geschlechtern scheidet, warum dann in Ansehung der Weiber nicht auch nach den Confessionen, wie bei den Männern? Meiner unmaassgeblichen Ansicht nach würde die confessionelle Scheidung der Weiber mindestens ebenso geboten erscheinen als jene der Männer; dass man sie ausser

Acht lässt, vermehrt nur den Mangel an System im Strafvollzuge, der mehrfach schon beklagt worden ist. Bleibt man in Bezug auf die Weiber dabei, besondere Strafanstalten für sie einzurichten, so liegt es auf der Hand, dass man dann auch besondere Gefängnisse für sie herstellen muss. Da ferner die Trennung der Gefängnisse erster und zweiter Klasse als eine unerlässliche Maassregel im Sinne einer correcten Strafrechtspflege erscheint, und ebenso die Trennung von Strafanstalten und Zuchthäusern zu beantragen sein wird, so würde sich freilich ein sehr buntes Bild ergeben, wenn wir Gefängnisse erster Klasse für Männer und für Weiber gesondert und diese nochmals geschieden hätten in solche für Evangelische und Katholische. Dasselbe würde der Fall sein mit den Gefängnissen zweiter Klasse, mit den Strafanstalten, Zuchthäusern und endlich auch noch mit den Gefängnissen für Knaben und Mädchen, wenn alle diese Anstalten für Evangelische und Katholische getrennt werden sollten.

Meine Ansicht geht dahin, dass wir überall nur auf dem Rechtsboden verbleiben, uns nur mit Bürgern des Staats zu befassen haben, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob evangelischer oder katholischer Confession. Darauf allerdings wird alle Wachsamkeit zu richten sein, dass durch eine Vermischung kein Aergerniss geschieht: und das ist durchzusetzen. System beanspruche ich, aber gegründet auf denselben Boden und organisch entwickelt aus ein und demselben Principe: also Arresthäuser für Uebertretungen, Gefängnisse (erster und zweiter Klasse) für Vergehen, Strafanstalten für Gelegenheits- und Zuchthäuser für Gewohnheits-Verbrecher. Die Vermischung der Confessionen und Geschlechter in einem und demselben Institute wird eine grosse Summe unnützer Kosten abwenden und in Bezug auf das Betriebs-Institut und die Oeconomie-Verwaltung wesentlich zur Steigerung der Rente beitragen.

Für Strafanstalten und Zuchthäuser beanspruche ich nunmehr dasselbe Beamtenpersonal, wie solches für die Gefängnisse in Bezug auf seine Qualification als unabweisbares Bedürfniss hingestellt worden ist.

In den Strafanstalten wird die leichtere, in den Zuchthäusern die schwerere Aufgabe zu lösen sein. Je mehr ich überzeugt bin, dass die Monotonie der Strafe den Zweck verfehlt, d. h. je mehr ich es als eine Nothwendigkeit erachte, den jeweiligen Druck der Strafe in Proportion zu erhalten mit dem Widerstande des bösen Willens, je mehr ich also dafür bin, dass mit der wachsenden Läuterung des Willens auch mehr Raum zur Bethätigung desselben gewährt werde, und je mehr endlich das Gewohnheits-Verbrecherthum es ist, welches an Unbotmässigkeit und Willenslosigkeit leidet, desto mehr muss gerade in den Zuchthäusern Gelegenheit zu einem progressiven Strafvollzuge geboten sein. Denn wo die schwerste Krankheitsform vorliegt, da müssen die intensivsten Heilmittel zu Gebote stehen.

Wir haben unter unseren jetzigen Strafanstalten mehrere, die mit verhältnissmässig grossem Landbesitz ausgestattet sind; diese würde ich zu Zuchthäusern bestimmt und deren Anzahl durch Acquirirung oder Pachtung nahe gelegenen Landes zu solchen Anstalten, wo dies zur Zeit noch nicht der Fall ist, vermehrt zu sehen wünschen; die andern innerhalb städtischer Mauern gelegenen Institute würden zu den Strafanstalten sich eignen.

Zunächst diese letzteren angehend, so ist hier eine leichtere Aufgabe als sogar in den Gefängnissen zweiter Klasse zu lösen. Im §. 13 a. habe ich ihr, auf ungefähr 1200 Köpfe jährlich sich belaufendes Verbrecher-Contingent nach der Natur zu zeichnen versucht und nur etwa 150 Subjecte aus dieser Masse herauszusondern gehabt, für welche die Isolirhaft zu empfehlen sein würde. Alle Andern können nicht nur ohne Bedenken, sondern sogar im Interesse ihrer intellectuellen und ethischen Vervollkommnung der gemeinsamen Haft überwiesen werden. Es erscheint überflüssig, hier zu wiederholen, was im vorigen §. in Bezug auf den Geist gesagt wurde, in welchem die Strafvollstreckung zu erledigen ist. Zu beachten ist hier nur, dass im Allgemeinen diese Kategorie des Verbrecherthums sich mehr geschult erweist, als das Gewohnheits-Verbrecherthum, dass hier also die Schule sich weniger bei den elementarsten Realien wird aufzuhalten haben, als anderwärts, dass

sie hier also um so leichter sich ethische Ziele wird stecken dürfen und dass dadurch um so sicherer und eher der Strafzweck zu erreichen sein wird. Das gesammte hier in Rede stehende Contingent überwiegt an Intelligenz die Insassen der Zuchthäuser von vornherein; es wird hier Arbeitslust viel leichter zu erwecken und rege zu erhalten sein, als in den Zuchthäusern; es werden hier durchschnittlich längere Detentionszeiten vorliegen, als dort; es befinden diese Anstalten sich wahrscheinlich in grösseren Städten; das Alles ist geeignet, dem Arbeitsinstitute derselben einen andern Character aufzuprägen als im Zuchthause. Hier werden die feineren, mehr Geschick und Accuratesse verlangenden Arbeiten cultivirt werden können, und darin wird die willkommene Gelegenheit zu Schattirungen in der Farbe der Strafe und zu Erleichterungen in ihrem Drucke geboten sein.

Noch plastischer lässt eine Progression sich hier nicht darstellen. Es bedarf dessen aber auch nicht, weil es um ein anderes Material sich handelt, als im Zuchthause und als z. B. in Irland, wo das Gelegenheits-Verbrecherthum vermischt ist mit den Gewohnheits-Verbrechern; ja es würde hier zu Härten führen, wenn man z. B. Verbrecher aus höheren Gesellschaftsschichten zu Landarbeiten zwingen wollte. Mögen also die Arbeits-Institute dieser Strafanstalten so viel wie möglich einen industriellen Character annehmen, das wird einerseits den Strafzweck früher und sicherer erreichen lassen, andererseits der Staatskasse zum Vortheil und endlich der Industrie wahrlich nicht zum Nachtheil gereichen, da die Industrie, die durch die Concurrnz von etwa acht Strafanstalten sollte geschädigt werden können, eines Schutzes gegen diese Schädigung sich nicht werth erweisen würde. Ich nehme keinen Anstand es auszusprechen, dass unser Handwerkerstand und namentlich der von Berlin sich ein Armuthszeugniss ausstellt, wenn er über die Concurrnz der Strafanstalten in Lamentationen ausbricht. Schliesslich bliebe darauf zu antworten: wollt ihr den Gefängnissen die Gelegenheit zur Deckung ihrer Kosten beschneiden, so greift in die Taschen und steuert zur Deckung des Ausfalls das Erforderliche bei. Durch Nichtsthun würden die Gefängnisse euch gefährlicher werden als durch ihre

Arbeit; und Tau-Enden-Zupfen, Federreissen u. s. w. erweist sich erfahrungsgemäss erstens noch schlimmer als Nichtsthun und macht zweitens den alten Weibern in Spitälern u. s. w. auch Concurrenz.

In den Zuchthäusern werden wir ein geistig und leiblich mehr vernachlässigtes und herabgekommenes Contingent an Verbrechern vorfinden, ächt „scrophulöses Gesindel“, grösstentheils mit tuberculösen Anlagen behaftet, den Folgen vielfach erduldeter Strafen, oft auch dem einzigen Familienerbe. Sowohl um der Progressionsfähigkeit der Strafe willen, als auch im Hinblick auf den im Allgemeinen hier vorliegenden Mangel an Intelligenz, wie endlich auch um der Sanitätspflege willen erscheint mir Landbesitz für diese Institute ein unentbehrliches Requisit. Man macht sich schwer einen Begriff von den furchtbaren Folgen, welche die vielen Freiheitsstrafen der Gewohnheitsverbrecher für deren Gesundheit haben, und, weil sie jetzt mit anderen, grösstentheils kräftigen Verbrechern untermischt sind, fällt es selbst den Strafanstaltsbeamten weniger in die Augen, dass es fast nur diese Kategorie von Verbrechern ist, die an Scropheln, Scorbut, Tuberkeln u. s. w. zu leiden pflegt.

Wie sehr die Gesundheit devastirt wird, ist bei dem männlichen Geschlechte weniger messbar, als bei dem weiblichen, und giebt sich dort erst durch akute oder chronische anderweite Krankheiten zu erkennen, während das weibliche Geschlecht einen ganz bestimmten Maassstab dafür in den Menstruationsstörungen liefert. In der Strafanstalt zu Delitzsch (für Weiber eingerichtet) hat der Arzt im Jahre 1862 an 275 Züchtlingen die Menstruationserscheinungen auf das sorgfältigste beobachtet und verzeichnet. 55 Weiber brachte er ihres Alters wegen von vornherein in Abzug; von den restirenden 220 Weibern menstruirten nur 54 (also 24,5%) regelmässig, dagegen 166 (75,5%) irgendwie anomal und zwar:

- 16 unter so heftigen Schmerzen, dass sie jedesmal in das Lazareth aufgenommen werden mussten,
- 23 zu profus,
- 27 zu schwach und blass,
- 100 zu selten, und zwar unter diesen

17 in 2 – 3 Monaten gar nicht,

32 in 4 – 7 „ „ „

24 in 8 – 12 „ „ „

27 über 1 Jahr gar nicht.

Hätten wir einen solchen Maassstab für den allgemeinen Gesundheitszustand in Männergefängnissen, so würden wir vor noch sprechenderen Beweisen der nachtheiligen Folgen oft verbüsster Freiheitsstrafen stehen. Darum also lege ich in dreifacher Beziehung einen hohen Werth darauf, dass die Zuchthäuser Gelegenheit zu Beschäftigung im Freien bieten müssen.

Ich stelle auch hier die Isolirhaft als das erste Stadium, die gemeinsame Haft im Arbeitssaale als das zweite, und die Zutheilung zur Garten- und Feldarbeit als das dritte Stadium der Strafvollstreckung auf, indem ich an jedes Aufrücken die Bedingung knüpfe, dass es durch Fortschritte in der intellectuellen und ethischen Ausbildung des Verbrechers verdient sein muss. Einer so drastischen Gipfelung, wie sie in Irland eingeführt ist, wo Translocirungen von einem Orte zum andern stattfinden, rede ich nicht das Wort: einmal darum nicht, weil ich einen grösseren Werth darauf lege, dass der Gefangene seinen Cursus von Anfang bis zu Ende unter demselben Auge zurücklege; sodann darum nicht, weil Degradationen unausbleiblich sind, diese aber hier unfehlbarer zur Vollstreckung kommen werden, als wenn eine Transportirung nach andern Anstalten damit verbunden wäre, und endlich darum nicht, weil selbst unsere Masuren so weit getriebener greifbarer Unterscheidungszeichen nicht bedürfen. Im Allgemeinen haben wir es, wie im statistischen Abschnitte dieser Schrift dargethan ist, nur im östlichen Theile des Staates mit hervorstechender Rohheit zu thun, selbst hier aber ist dieselbe durch die Berührung mit der Intelligenz nicht so stark, dass es nur dem Superlative in der drastischen Construction gelingen sollte, sich erkennbar zu machen.

Die schwierige Aufgabe, hier in den Zuchthäusern auszurotten, was durch langjährige, oft durch lebenslängliche Gewohnheit so wurzelfest geworden ist, eine Aufgabe, deren Lösung zur Zeit eine Unmöglichkeit und deren Aufstellung darum eine Unbilligkeit ist, wird für die Zukunft wesentlich

erleichtert und ihr glücklicher Erfolg sogar in vielen Fällen sicher gestellt werden, sofern keins der Glieder dieser Kette vernachlässigt wird, durch welche ich den weitem Fortschritt des Verderbens abgeschnitten wissen will. Zunächst werden aus den reorganisirten Gefängnissen nicht mehr so hohe Fluthen gegen die Zuchthäuser andrängen; demnächst werden diejenigen, welche nach verbüsster Gefängnisstrafe wiederum dem Zuchthause verfallen, mindestens eine geringere Intensität des verbrecherischen Willens mitbringen und endlich, und das ist sehr wichtig, wird man hinfort in den Zuchthäusern eine psychologische Photographie jedes Zuwachses erhalten, indem man nur aus dem Gefängnisse zweiter Klasse dessen Personalacten zu erbitten braucht. Wie fremd stehen wir jetzt jedem Eingelieferten gegenüber und wie lange müssen wir tasten und suchen, ehe wir ein Bild von ihm gewinnen! Denn aus dem Tenor des Erkenntnisses, aus der Strafrequisition und aus dem Armuthsattest, aus diesen spärlich genug vom einliefernden Gerichte ihm mitgegebenen Papieren stehen wir jedem dieser „Unschuldigen“ fremd gegenüber und er bleibt uns desto länger fremd, je mehr er Meister im Lügen und Heucheln ist.

Diese Aufgabe wird aber auch ferner erleichtert durch den Rapport, den wir zwischen uns und dem betreffenden „Vereine“ herstellen können. Ist es materielle Noth gewesen, die den Einzelnen oder den Familienvater oder die kindergesegnete Wittve ins Zuchthaus geliefert hat, eine Schicksalsgestaltung also, die alle diese Unglücklichen mit Verzweiflung und Ingrimme erfüllen muss, so können die Vereine angeregt werden, hinfort besser ihrer Aufgabe nachzuleben und mindestens an der Familie des Opfers gut zu machen, was an diesem versäumt worden ist, und das wird die Herzen dieser Züchtlinge gewinnen und sie für wärmere Gefühle zugänglich machen. War es die Zerrüttung des Familienlebens, war es Trunksucht, liederliche Wirthschaft oder dergleichen, was den Weg in's Gefängnis und vom Gefängnis in's Zuchthaus bahnte, so ist selbst bei unverbesslichen Subjecten durch die Wirksamkeit der Vereine mindestens in Absicht auf deren Familie weiterem Verderben zu steuern. In gleicher Weise können die Vereine auf die

Kinderzucht der Verbrecherfamilie wohlthätig einwirken, wenn Arbeitsscheu das Verbrechen wählen und es als Selbstzweck cultiviren liess. Alles das wird aber in vielen Fällen des Rückschlages auf den Verbrecher nicht verfehlen, da oft auch nur der Hinblick auf die trostlose Zukunft der Familie den rohen und nur zu leicht verführbaren Vater dem Laster der Trunksucht, der Liederlichkeit, der Arbeitsunlust immer mehr und mehr in die Arme wirft.

Der Rapport zwischen den Strafvollstreckern und den Vereinen muss und wird sich also von hohem Werth und sehr folgenreich erweisen, da im Allgemeinen (Ausnahmen vorbehalten) selbst unseren Gewohnheitsverbrechern die Liebe zu den Ihrigen nicht abzusprechen ist. Natürlich wird gerade der Stationsaufseher des Verbrechers derjenige sein, der diesen Rapport zunächst anregt, dadurch nicht nur den Einblick in das Familienleben des Sträflings, sondern gleichzeitig dessen Dankbarkeit für die bethätigte Theilnahme gewinnt. Der Stationsaufseher muss und wird die ankommenden und abgehenden Briefe lesen und solchergestalt zur Mittelsperson und zum Vertrauten werden. Wie wichtig ist diese Handhabe für den gebildeten Mann, für den Psychologen zur Lösung seiner Aufgabe! Wie oft wird er Gelegenheit finden, ohne das Briefgeheimniss des Einzelnen Preis zu geben, aus dem solchergestalt täglich wachsenden Schätze seiner Erfahrung Nutzenwendungen für Alle zu ziehen, und durch Belehrung, Deutung, Ermunterung, Ueberzeugung zunehmende Erkenntniss des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung bei seinen Zöglingen hervorzurufen! Ist es denn denkbar, dass solchem Aufseher, diesem väterlichen Freunde, der alle seine Kräfte ihrem Wohle widmet, das Herz der Gefangenen sich nicht ganz zu eigen geben sollte? und ist es denkbar, dass, dieses gesammte System zu seiner Rettung vor Augen, der Verbrecher an dem Gelingen des Werkes verzweifeln könnte? Mag auch Einer oder der Andere, vollendet in Bestialität, allem treuen Ringen Spott und Trotz entgegensetzen, vielleicht Einer unter Tausenden, so ist ja diese Pestbeule unschädlich für Andere zu machen; Tausende aber werden dankerfüllt und besten Geistes beseelt die „starke Hand“ ergreifen und ihrer

Führung sich anvertrauen, die ihnen durch eine derartige Reform des Strafvollzuges dargeboten wird.

In Ansehung dieser Zuchthäuser bescheide ich mich, wenn an Herstellung neuer Bauten nach dem Muster der Gefängnisse zweiter Klasse schwerlich zu denken ist; ich stelle hier allerdings eine paradox klingende Behauptung auf, wenn ich die Uebersichtlichkeit des Ganzen und die Isolirung bei Nacht hier mehr entbehrlich nenne, als im Gefängniss zweiter Klasse. Mag vielleicht selbst mancher unter meinen Herren Collegen hierzu den Kopf schütteln, während ebenso erfahrene andere Collegen mir Recht zu geben geneigt sind; mag vielleicht die bereits erwähnte „provisorische Strafanstalts-Verwaltung in Mitte der Wälder und Sümpfe“ mich gegen jede Gespensterfurcht abgehärtet haben, so glaube ich doch, die Sache durchaus objectiv betrachtend, Gründe genug für die anstössige Bemerkung anführen zu können. Erstens kann im Zuchthause die Uebersichtlichkeit des Ganzen leichter entbehrt werden, als im Gefängnisse, weil man es im Zuchthause (künftigen Styls) mit Verbrechern zu thun hat, die in den Commissdienst der Hausordnung — ich bitte diesen Ausdruck entschuldigen zu wollen — schon mehr eingeschult sind, als dies im Gefängniss der Fall ist, und sodann, weil man auch hier gerade nur erfahrene, an Gefängnissen erster Klasse und an Strafanstalten bereits beschäftigt gewesene Beamte anstellen wird. Aus diesen Gründen ist es weniger erforderlich von einem Observatorium aus, wie in den strahlenförmigen Gefängnissen, jeden Augenblick das Ganze übersehen zu müssen.

Was ferner die gemeinschaftlichen Schlafsäle betrifft, wie sie in unseren jetzigen Strafanstalten vorhanden sind, und also auch auf die zukünftigen Zuchthäuser übergehen werden, so würde es allerdings mit grosser Genugthuung zu begrüßen sein, wenn wir sie in Wegfall bringen und Einzelzellen zum Schlafen erhalten könnten. Allein das Beste darf nicht der Feind des Guten werden sollen, und somit wird man sich begnügen müssen, wenn die Reformen auch vor gewissen Grenzen stille stehen. Ueberdem ist eine ernstliche Gefährdung der mühsam purificirten Atmosphäre durch Beibehaltung der gemeinschaftlichen Schlafsäle auch

nicht zu befürchten; man vertraue die Reinerhaltung der Luft getrost den Gefangenen an, die ihre Vorgesetzten haben lieben und achten lernen (und deren Zahl wird nicht gering sein); sie werden das Vertrauen rechtfertigen, und dass sie das thun werden, wird sogar ein ferneres Element zu ihrer sittlichen Kräftigung werden. Vergesse man nicht, dass wir künftig, gestützt auf den Rapport mit den Gefängnissen und mit den Vereinen, besser und sicherer zu individualisiren im Stande sein werden als jetzt, dass es uns also nicht schwer fallen wird, die Unverbesserlichen oder Unzuverlässlichen von den andern Gefangenen zu trennen. Sollte auch die vorhandene Anzahl von Isolirzellen zu diesem Zwecke nicht ausreichen, so können wir einige zwanzig solcher *mauvais sujets* in einen Arbeitssaal und in einen Schlafsaal detiniren und doch für genügende Abwendung jedes Verkehrs mit besseren Elementen Sorge tragen. Auch diese Massen-Isolirung würde demnach immer noch im polizeilichen Sinne eine Isolirung sein, und wenn auch nicht in affirmativer, so doch in negativer Richtung ihren Werth haben.

Während also das erste Stadium der Strafe in der Zelle oder in der Exclusion einzelner Rotten verbüsst, das Hinauf-rücken in das zweite Stadium verdient werden muss und endlich die Ascension in das dritte Stadium nur nach langer Prüfung stattfinden wird, ist mit aller Strenge darauf zu halten, dass diese drei Klassen überall scharf von einander gesondert bleiben und eine Berührung nie stattfinden kann, selbst nicht zwischen den beiden obersten Klassen. Es wird das ebensowohl ein ganz berechtigtes Selbstgefühl im dritten Stadium erzeugen und rege erhalten, als es im zweiten Stadium zu weiteren Fortschritten anspornen wird.